

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXXVI. Jahrgang

15. Juli 1937

Nummer 20

Inhaltsverzeichnis

Die Sammelverwahrung im neuen Depotgesetz Von Rechtsanwalt Ernst Richter, Berlin	Die Grunderwerbsteuer bei Grundstücksveräußerungsvollmachten Von Dr. jur. Hans Janberg, Mannheim
Bankenreform und Bankenentwicklung in Belgien Von Dr. Otto Ronart, Amsterdam	Gerichtliche Entscheidungen
Das Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland Von Dr. jur. Hans-Joachim Veith, Berlin	Bücherbesprechungen

Die Sammelverwahrung im neuen Depotgesetz

Von Rechtsanwalt Ernst Richter, Berlin

I.

Im „Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren“ vom 4. Februar 1937 (RGBl. I, 171), das am 1. Mai d. J. in Kraft getreten ist, ist zum erstenmal auch die Sammelverwahrung gesetzlich geregelt worden, obwohl sie bereits im Jahre 1882 von der Bank des Berliner Kassen-Vereins eingeführt worden ist. Der Grund hierfür liegt darin, daß zur Zeit des Erlasses des ersten Depotgesetzes, das im Jahre 1896 in Kraft getreten ist, der Wertpapiergiroverkehr in erster Linie der Vereinfachung des Lieferungsverkehrs diene und die Sammelverwahrung als solche lediglich für eigene Wertpapiere der Bankfirmen und für diesen rechtlich gleichstehende Kundenpapiere benutzt wurde. Es lag also damals keine Veranlassung vor, bei der Sammelverwahrung eine über die allgemeinen Bestimmungen hinausgehende Sicherung des Bankdepotkunden zu schaffen. Erst im Dezember 1925 wurde der erweiterte Wertpapiergiroverkehr aufgenommen und die Sammelverwahrung damit auch auf Wertpapiere der Kunden, soweit sie sich mit der Sammelverwahrung einverstanden erklärt hatten, ausgedehnt. Diesem Schritt, der durch die immer mehr zutage tretende Unrentabilität des Wertpapiergeschäfts infolge der Kleinwertigkeit der einzelnen Aktienurkunden notwendig wurde, war eine eingehende Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des in Aussicht genommenen Verfahrens vorangegangen. Das von den Rechtsanwälten Schultz und Dr. Opitz erstattete Gutachten (Bank-Archiv XXIV Sonderbeilage zu Nr. 16) wurde der Ausgangspunkt eines in der Folgezeit entstehenden umfangreichen Schrifttums, durch das die rechtlichen Grundlagen vertieft und ausgeweitet wurden.

Mit dem Fortschreiten der rechtlichen Untermauerung erfolgte auf Grund der praktischen Erfahrungen auch eine Verfeinerung und ein weiterer Ausbau der technischen Einrichtungen. So wurde das Verfahren bei der Hinterlegung der Aktien für Generalversammlungen in der Weise vereinfacht, daß

sich durch Vereinbarungen mit den Gesellschaften und entsprechende Satzungsänderungen eine Abhebung der Mäntel bei den Effektengirobanken erübrigte. Der Einzug der Gewinnanteile wurde durch das Dividendenscheckverfahren erleichtert. Darüber hinaus wurde in einzelnen Fällen bei großen Blockbeständen, die praktisch unbewegt lagen, im Einvernehmen mit den betreffenden Gesellschaften eine Gewinnanteilscheintrennung überhaupt nicht mehr vorgenommen, sondern die Gewinnanteile wurden unter Angabe der Stücknummern mit den Gesellschaften über die Emissionshäuser verrechnet. Die Ausübung von Bezugsrechten sowie der Handel in diesen wurde durch Einführung von Bezugsrechtskonten vervollkommen, wodurch auch der Bezug der jungen Aktien selbst vereinfacht und der Kassen-Verein in die Lage versetzt wurde, die ganze Neuemission oder einen bestimmten Teil unmittelbar vom Emissionshaus in Sammelverwahrung zu bekommen. Bis zum Erscheinen der jungen Aktien, die erst gedruckt werden mußten, was oft längere Zeit in Anspruch nahm, wurde der Handel in Kassenquittungen, der infolge der Unübertragbarkeit dieser Quittungen zu Unzuträglichkeiten und großer Mehrarbeit der Emissionshäuser geführt hatte, durch den „Jungscheinverkehr“ ersetzt, der den Verkehr in bezogenen, aber noch nicht erschienenen jungen Aktien auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage stellte. Um eine Versendung von Wertpapieren und die damit verbundenen Gefahren und Kosten möglichst zu vermeiden, wurde der Wertpapierferngiroverkehr eingerichtet, der stückelose Ueberweisungen zwischen den Plätzen Berlin, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. Main, Hamburg, Köln, Leipzig, München und Stuttgart ermöglichte. Die in diesen Orten bestehenden Effektengirobanken, die zur Arbeitsgemeinschaft Deutscher Effektengirobanken zusammengeschlossen sind, verwahrten Ende 1936 insgesamt rund nom. 3,7 Milliarden Wertpapiere. Hieran war Berlin allein mit rund 2,8 Milliarden beteiligt. Die errechnete durchschnittliche Größe der verwahrten Stücke betrug zu diesem Zeitpunkt rund 300 Reichsmark.

Diesen Einrichtungen, durch die die gewünschte Vereinfachung und damit auch Verbilligung des Verwahrungs- und Anschaffungsgeschäfts im Rahmen

der gegebenen Möglichkeiten erreicht wurde, sah sich der Gesetzgeber bei der beabsichtigten Neufassung des Depotgesetzes gegenüber. Es war selbstverständlich, daß er, nachdem für Aktien die Sammelverwahrung die ausschlaggebende Bedeutung gewonnen hatte, sich mit dieser Verwahrungsart befassen mußte. Er tat es in der Weise, daß er die Regelungen, die bisher nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zwischen den einzelnen Teilnehmern am Wertpapiergiroverkehr vereinbart waren und ihren Niederschlag in den Geschäftsordnungen der Kassen-Vereine und den Geschäftsbedingungen der Bankfirmen gefunden hatten, nunmehr ohne Vornahme von Aenderungen an dem System gesetzlich verankerte. Hierdurch und durch die Erleichterungen, die er im neuen Depotgesetz gegenüber dem früheren Recht für die Girosammelverwahrung, z. B. bei der Sammelverwahrungsermächtigung, schuf, erkannte er an, daß die durch die Praxis geschaffene Einrichtung im vollen Maße den strengen Anforderungen entsprach, die der Staat hinsichtlich des Schutzes des Wertpapiereigentümers an das Depotgeschäft stellt.

II.

Das Gesetz schafft für die Träger der Sammelverwahrung, die Effektingirobanken, den neuen Begriff der „Wertpapiersammelbank“ (§ 1 Abs. 3 DepG.) und erleichtert die Sammelverwahrung bei diesen Instituten (Girosammelverwahrung) gegenüber der Sammelverwahrung bei anderen Bankfirmen (Haussammelverwahrung). Es ist daher eine besondere Auswahl der Wertpapiersammelbanken erforderlich. Diese trifft der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister. Die Bekanntgabe der Wertpapiersammelbanken erfolgt im Reichsgesetzblatt und wirkt rechtsbegründend. Sie kann nur auf Antrag erfolgen, was sich daraus ergibt, daß keine Bank ohne ihren Willen zur Wertpapiersammelbank erklärt werden kann. Denn die Wertpapiersammelbanken sind neben der im Reichsgesetz über das Kreditwesen allgemein für die Kreditinstitute angeordneten Aufsicht noch in weit stärkerem Maße dem Einfluß der Reichsbehörden unterstellt. Diese können im Verfahren vor der Bezeichnung diese von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und auch nach der Bezeichnung Auflagen stellen, bei deren Nichterfüllung die Entziehung der Bezeichnung als Wertpapiersammelbank erfolgen kann. Welcher Art die Auflagen sein dürfen, sagt das Gesetz nicht. Es können also alle Auflagen in Betracht kommen, die der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister nach freiem Ermessen für erforderlich hält. Durch Bekanntmachung vom 1. Mai 1937 (RGBl. I, 558) sind sämtliche in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Effektingirobanken zusammengeschlossenen Effektingirobanken als Wertpapiersammelbanken bezeichnet worden.

Der Begriff der Wertpapiersammelbank ist auch in das neue am 1. Oktober d. J. in Kraft tretende Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I, 107) übernommen worden. Nach § 107 Abs. 2 sind die Wertpapiersammelbanken bei Hauptversammlungen kraft Gesetzes hinterlegungsstellen,

wenn die Satzung die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig macht. Bisher mußte die Möglichkeit, bei einer Effektingirobank verwahrte Aktien bei dieser zu belassen, wenn sie in einer Generalversammlung vertreten werden sollten, durch eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrag geschaffen werden. Es war ferner bei den Effektingirobanken üblich, die hinterlegten Aktien nummernmäßig aus dem Gesamtbestande auszusondern, weil über die Zulässigkeit der Hinterlegung der Aktien im Sammeldepot Zweifel bestanden. Diese Zweifel werden nunmehr durch die genannte Gesetzesbestimmung zu Gunsten der Sammelverwahrung geklärt. Denn wenn das Gesetz die Hinterlegung bei einer Wertpapiersammelbank gestattet, so bedeutet das die Zulässigkeit der Hinterlegung im Sammeldepot, da die Effektingirobanken nur im Hinblick auf die Sammelverwahrung Wertpapiersammelbanken sind. Es braucht also nach Inkrafttreten des Aktiengesetzes bei den Wertpapiersammelbanken eine nummernmäßige Aussonderung der Aktien zu Generalversammlungs Zwecken nicht mehr zu erfolgen, auch wenn in den Satzungen der Gesellschaften Nummernaufgabe vorgeschrieben ist, weil die zwingende Gesetzesvorschrift den Satzungsbestimmungen vorgeht.

III.

Nach dem bisherigen Recht bedurfte es zur Verwahrung eingelieferter Wertpapiere im Sammeldepot für jedes einzelne Geschäft einer ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung gemäß § 2 DepG., da rein äußerlich auch die Sammelverwahrung dazu führte, daß der Hinterleger nicht dieselben, sondern nur gleichartige Stücke zurückerhielt. Hierdurch wurde die Sammelverwahrung in den formellen Erfordernissen der Ermächtigung mit der Ermächtigung zur Verpfändung und sogar mit der allgemeinen Verfügungsermächtigung auf die gleiche Stufe gestellt, obwohl die Sammelverwahrung das Eigentum in der Form von Miteigentum aufrechterhält, während die Verpfändungsermächtigung eine Belastung und die Verfügungsermächtigung die Aufgabe des Eigentums zum Gegenstand hat. Das neue Depotgesetz erschwert in den letztgenannten Fällen die Form Erfordernisse und umgrenzt scharf die Auswirkungen solcher Ermächtigungen. Dagegen wird für die Girosammelverwahrung dadurch eine erhebliche Erleichterung geschaffen, daß die Ermächtigung für eingelieferte Wertpapiere, wenn auch ausdrücklich und schriftlich, so doch ein für allemal abgegeben werden kann. Bei angeschafften Wertpapieren, für deren Sammelverwahrung früher eine formlose Ermächtigung, die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten war, vorliegen mußte, bedarf es überhaupt keiner Ermächtigung mehr, da nunmehr den Bankfirmen gesetzlich das Recht gegeben ist, an Stelle von bestimmten Stücken Sammelbestandteile zu liefern (§ 24 Abs. 1 DepG.). Für die Haussammelverwahrung gelten diese Erleichterungen nicht. Der Hinterleger muß vielmehr seine Genehmigung zur Haussammelverwahrung für jedes einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich erteilen (§ 5 Abs. 1 DepG.). Ebenso muß er in jedem einzelnen Falle ausdrücklich und schriftlich zustimmen, wenn

die Bankfirma ihm beim Anschaffungsgeschäft an Stelle von bestimmten Stücken oder Girosammelbestandteilen Miteigentum an einem Haussammeldepot übertragen will (§ 24 Abs. 1 Halbsatz 2 DepG.).

Hat der Bankdepotkunde die Ermächtigung zur Sammelverwahrung gegeben, so entsteht für die Bankfirma die Frage, ob für sie aus dieser Ermächtigung die Verpflichtung folgt, die Sammelverwahrung durchzuführen. Geht man davon aus, daß die Ermächtigung zur Sammelverwahrung die Zustimmung zu einer neben der Sonderverwahrung gesetzlich zulässigen Verwahrungsart darstellt, also etwas anderes bedeutet als z. B. die Verpfändungs- und Verfügungsermächtigung, deren Auswirkungen eine Schlechterstellung des Depotkunden herbeiführen, so wird man annehmen müssen, wenn nicht die Umstände des einzelnen Falles, auf die es in erster Linie ankommt, eine andere Beurteilung erfordern, daß der Kunde, der die Ermächtigung erteilt hat, auch die Durchführung der Sammelverwahrung wünscht, zumal die Depotgebühren für die Sammelverwahrung um die Hälfte niedriger sind als die für die Sonderverwahrung. Nimmt man dagegen eine Verpflichtung zur Sammelverwahrung grundsätzlich nur dann an, wenn der Kunde „einen besonderen dahingehenden Auftrag erteilt“ (Zahn, Deutsche Justiz 1937 S. 653; Schröder, ebendort S. 658), so wird die Bankfirma, auch wenn ein solcher Auftrag nicht vorliegt, nach Treu und Glauben für die Sonderverwahrung nur die geringeren Sammeldepotgebühren berechnen dürfen, es sei denn, daß sie die Sonderverwahrung im einzelnen Fall im Interesse des Kunden für erforderlich hält.

Eine Sammeldepotermächtigung, die der Kunde vor Inkrafttreten des neuen Depotgesetzes nach § 2 des alten Gesetzes abgegeben hat, gilt, da sie auch den Formerfordernissen des § 5 des neuen Gesetzes entspricht, nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes weiter. Sie bezieht sich jedoch nur auf die in der Ermächtigung genannten Papiere. Für weitere Einlieferungen muß sich die Bankfirma eine neue Ermächtigung geben lassen, die aber dann für alle zukünftigen Einlieferungen wirksam ist, was in der Erklärung zum Ausdruck kommen muß. Die jederzeitige Widerruflichkeit der Sammelverwahrungsermächtigung ist in dem Gesetz nicht ausgesprochen, sie ergibt sich jedoch aus der Rechtsnatur der Ermächtigung von selbst. Erfolgt die Sammelverwahrung ohne eine oder ohne eine wirksame Ermächtigung, weil z. B. die gegebene Ermächtigung den gesetzlichen Formerfordernissen nicht entspricht, so finden auf ein in solcher Weise begründetes Sammelverwahrungsverhältnis gleichwohl die Vorschriften über Sammelverwahrung, insbesondere die Vorschriften über die Entstehung des Miteigentums, Anwendung, weil sie das Bestehen einer wirksamen Ermächtigung nicht voraussetzen.

IV.

Liegt eine wirksame Ermächtigung vor, so ist der Verwahrer auch berechtigt, die Wertpapiere, ohne daß es einer besonderen Genehmigung bedarf, einem *Drittverwahrer* zur Sammelverwahrung anzuvertrauen (§§ 5 Abs. 3, 3 DepG.). Der Verwahrer darf also bei einer Ermächtigung zur Haussammelverwahrung die Wertpapiere einem dritten Haus-

sammelverwahrer übergeben. Ob er die Verwahrung auch bei einer Wertpapiersammelbank vornehmen darf, hängt von dem Inhalt der erteilten Ermächtigung ab. Wenn in dieser die Girosammelverwahrung ausgeschlossen ist, was z. B. dann anzunehmen sein wird, wenn ausdrücklich die Ermächtigung nur zur Haussammelverwahrung erteilt ist, so ist die Drittverwahrung bei einer Wertpapiersammelbank unzulässig. Ist in der Ermächtigung außer der Haussammelverwahrung auch die Girosammelverwahrung gestattet, so darf die Verwahrung auch bei einer Wertpapiersammelbank erfolgen. Eine solche Ermächtigung gilt jedoch nur für das einzelne Verwahrungsgeschäft, nicht ein für allemal. Lautet die Ermächtigung ganz allgemein auf Sammelverwahrung, so ist ebenfalls die Sammelverwahrung bei einer Wertpapiersammelbank gestattet. Die Ermächtigung gilt aber auch hier nur für das einzelne Geschäft. Hat der Hinterleger den Verwahrer zur Sammelverwahrung bei einer Wertpapiersammelbank ermächtigt, so ist, falls der Verwahrer nicht selbst Wertpapiersammelbank ist, überhaupt nur die Drittverwahrung, und zwar bei einer Wertpapiersammelbank, nicht auch Haussammelverwahrung, zulässig. Die Wertpapiersammelbanken selbst sind ebenfalls ohne besondere Ermächtigung zur Drittverwahrung berechtigt. Sie machen auch von diesem Recht Gebrauch, weil durch den zwischen ihnen eingerichteten Wertpapierferngiroverkehr gegenseitige Guthaben entstehen. Hinsichtlich dieser Guthaben steht jede Wertpapiersammelbank ihren Kontoinhabern für die Erfüllung der Verwahrerplichten durch die andere Wertpapiersammelbank ein, bei der sie Guthaben unterhält (§ 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung für das Effekten-Giro-Depot der Bank des Berliner Kassenvereins). Diese bisher nur für den Wertpapierferngiroverkehr der Effektengirobanken vertraglich festgelegte Regelung ist durch das Depotgesetz allgemein für jede Art der Drittverwahrung, also auch für die Drittsonderverwahrung, eingeführt worden. Der Zwischenverwahrer kann jedoch die Haftung durch die Geschäftsbedingungen dahin beschränken, daß er nur für die erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl des Drittverwahrers aufzukommen hat (§ 3 Abs. 2 DepG.).

V.

Zur Sammelverwahrung dürfen nur *vertretbare Wertpapiere* genommen werden (§ 5 Abs. 1 DepG.). Nach der gesetzlichen Vorschrift sind vertretbare Sachen solche, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen (§ 91 BGB.). Die Vertretbarkeit ist also kein feststehender Begriff, sondern hängt von der Verkehrsauffassung ab. Nach dieser Verkehrsauffassung sind alle zum Handel an den Wertpapierbörsen zugelassenen Wertpapiere vertretbar, weil an den Wertpapierbörsen nicht bestimmte nummernmäßig bezeichnete Stücke, sondern Nennbeträge oder Stückzahlen gehandelt werden, und demgemäß jedes ordnungsmäßige Stück der gehandelten Art als Erfüllung geliefert werden kann. Sind an der Börse zugelassene Wertpapiere von Natur aus nicht vertretbar, wie z. B. Namensaktien und Orderschuldverschreibungen, so erhalten sie diese Eigenschaft durch die Blankoindossierung, die nach den Börsenbedingungen Voraussetzung für eine ordnungsmäßige Lieferung ist. Vertretbar sind auch die an den Börsen zum

Handel zugelassenen Schuldverschreibungen, insbesondere auch die Pfandbriefe. Ist bei ihnen die Möglichkeit einer Tilgung durch Auslosung vorgesehen, so spielt die Auslosung, die nur dann stattfinden wird, wenn der Börsenkurs höher ist als der Rückzahlungskurs, weil sonst die Tilgung durch Rückkauf erfolgt, für den Käufer bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Auslosung beginnt, keine Rolle. Bis dahin sind die Wertpapiere vertretbar und sammeldepotfähig. Der Eigentümer hat also die Möglichkeit, die für ihn hinsichtlich der Depotgebühren um die Hälfte billigere Sammelverwahrung zu wählen. Erst mit dem Zeitpunkt des bevorstehenden Beginns der Auslosung verliert die Schuldverschreibung ihre Vertretbarkeit, und es muß nunmehr Nummernaufgabe erfolgen. Ist die Auslosung beendet, so wird das Wertpapier wieder vertretbar und kann wieder bis zur nächsten Auslosung in Sammelverwahrung genommen werden. Daß bei dieser Auslosung der Berechtigte nicht mehr dieselbe Nummer zugeteilt erhält, dürfte für ihn ohne entscheidendes Interesse sein. Denn der Käufer einer Schuldverschreibung oder eines Pfandbriefs kauft kein Lotterielos, sondern ein Anlagepapier. Die Auslosung dient auch nicht zur Ziehung eines Gewinns, sondern zur planmäßigen Tilgung der Anleihe. Erfolgt die Auslosung in der Weise, daß nur ganze Serien zur Ziehung gelangen, was zu erstreben ist, so könnte die Sammelverwahrung dadurch vereinfacht werden, daß jede Serie einen besonderen Sammelbestand bildet, weil jedes Stück innerhalb derselben Serie das gleiche Schicksal hat. Vertretbar sind ferner die auf den Namen gestellten Reichsbankanteilscheine, sie eignen sich jedoch, auch wenn sie mit Blankoindossament versehen sind, praktisch zur Sammelverwahrung nicht. Denn die Reichsbankanteilscheine sind im Gegensatz zu Namensaktien keine eigentlichen Wertpapiere, weil sie das Anteilsrecht nicht in sich verkörpern. Dies ergibt sich daraus, daß zwar die Uebertragung durch Indossament zugelassen wird (§ 3 der Satzung der Reichsbank), daß aber dieses Indossament keine wechselrechtlichen Funktionen hat, sondern nur die Wirkung einer Uebertragung durch Abtretungserklärung, und auch ein gutgläubiger Erwerb von Reichsbankanteilscheinen ausgeschlossen ist (RGZ. 22, 183). Es kann also auch der redliche Erwerber eines Reichsbankanteilscheins zu dessen Herausgabe angehalten werden, wenn der Veräußerer nicht Eigentümer oder nicht Verfügungsberechtigter gewesen ist. Ähnlich verhält es sich auch mit den auf den Namen lautenden Kuxscheinen. Diese sind zwar, wenn sie mit Blankogiro versehen sind, vertretbar, jedoch zur Sammelverwahrung ungeeignet. Denn die Kuxscheine sind gleichfalls keine eigentlichen Wertpapiere. Die Uebertragung der Kuxe erfolgt durch schriftlichen Abtretungsvertrag (§ 105 Bergges.). Diese Abtretung hat keine Indossamentwirkungen. Einer Uebergabe des Kuxscheines bedarf es zur Wirksamkeit der Abtretung nicht. Dieser geht vielmehr kraft Gesetzes in das Eigentum des Erwerbers über (§ 952 BGB.). Er verkörpert also nicht das Recht, folgt ihm vielmehr nach und muß daher an den wahren Inhaber des Rechts herausgegeben werden, und zwar auch dann, wenn der Besitzer ihn gutgläubig erworben hat, oder wenn er bereits im Gewerkenbuch als Gewerke eingetragen ist.

Wird eine Sammelverwahrungsermächtigung von dem Hinterleger für nichtvertretbare Wertpapiere abgegeben, so ist diese Ermächtigung unwirksam, und der Verwahrer darf von ihr keinen Gebrauch machen. Es kann jedoch der Fall eintreten, daß der Verwahrer die Unwirksamkeit der Ermächtigung nicht kennt. Denn da die Vertretbarkeit kein feststehender Begriff ist, sondern sich nach der Verkehrsauffassung richtet, und die Verkehrsauffassung Änderungen unterworfen ist, kann die Vertretbarkeit nicht immer eindeutig festgestellt werden. Nimmt also der Verwahrer gutgläubig auf Grund der unwirksamen Ermächtigung nichtvertretbare Wertpapiere zur Sammelverwahrung oder vertraut er sie einem Drittsammelverwahrer an, so wäre es unbillig, wenn man in einem solchen Falle mit der Begründung, daß die ungetrennte Verwahrung nichtvertretbarer Wertpapiere keine Sammelverwahrung im Sinne des Gesetzes darstellt (Quassowski-Schröder, Bankdepotgesetz § 5 B II 1 S. 104/5), die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des Depotgesetzes über die Sammelverwahrung, insbesondere die über die Entstehung des Miteigentums, annehmen würde. Die Folge würde sein, daß der Depotkunde, wenn sein Sondereigentum durch Auslieferungen an dritte ebenfalls an dem angeblichen Sammeldepot Beteiligte untergegangen ist, nur auf einen Miteigentumsanspruch aus der erfolgten Vermischung (§ 948 BGB.) angewiesen wäre, wobei die bereits durch die Vertragstheorie ausgeschalteten Zweifel über das Vorliegen einer solchen Vermischung wieder aufleben würden. Es würde daher dem Depotkunden gerade in einem Falle, in dem er schutzbedürftig ist, der Schutz versagt werden. Zu einer solchen Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen liegt jedoch kein zwingender Grund vor. Denn nur § 5 spricht von „vertretbaren“ Wertpapieren, während die übrigen Bestimmungen schlechthin Wertpapiere zum Gegenstand haben. Man wird daher die Bestimmungen des Depotgesetzes, das gerade zum Schutze des Hinterlegers geschaffen und daher in dieser Richtung weit auszulegen ist, auch dann anwenden müssen, wenn nichtvertretbare Wertpapiere in Sammelverwahrung genommen worden sind. Dieser Fall wäre damit rechtlich ebenso zu behandeln wie die Fälle, daß die Sammelverwahrung vertretbarer Wertpapiere ohne oder ohne wirksame Ermächtigung vorgenommen wird oder daß gemäß § 5 Abs. 4 durch Anordnung des Reichsministers der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister von der Sammelverwahrung ausgeschlossene Wertpapiere in Sammelverwahrung genommen werden.

VI.

Das Miteigentum an den zur Sammelverwahrung genommenen Wertpapieren entsteht kraft Gesetzes in dem Zeitpunkt des Eingangs der Wertpapiere beim Sammelverwahrer (§ 6 Abs. 1 DepG.). Damit wird eine Bestimmung zum Gesetz erhoben, die bisher nur als Vertragsrecht zwischen den Beteiligten in den Geschäftsordnungen der Effektengirobanken enthalten war (§ 7 Abs. 1 der genannten Geschäftsordnung). Während bisher der Einlieferer die bei der Effektengirobank eingereichten Wertpapiere mit deren Eingang den bereits am Sammelbestand Beteiligten übereignete und sich dafür entsprechend dem von ihm eingelieferten

Betrage das Miteigentum an dem um die eingelieferten Werte vergrößerten Sammelbestand übertragen ließ, also zwei Uebereignungen nach § 929 BGB. notwendig waren, hat das Gesetz nunmehr eine neue Eigentumserwerbsart geschaffen und schaltet damit immerhin mögliche Mängel aus, die die Wirksamkeit der Uebereignung beeinträchtigen könnten. Sammelverwahrer im Sinne dieser Bestimmung ist der unmittelbare Verwahrer, der den Sammelbestand gebildet hat, also bei der Haussammelverwahrung derjenige, der das Haussammeldepot unterhält, und bei der Girosammelverwahrung die Wertpapiersammelbank. Da der Bankdepotkunde sich bei der Girosammelverwahrung eines Zwischenverwahrers bedienen muß, weil die Wertpapiersammelbanken nur Konten für Bankfirmen führen, befinden sich die Wertpapiere vor der Einlieferung zur Girosammelverwahrung beim Zwischenverwahrer und gelangen vor der Auslieferung an den Bankdepotkunden zunächst wieder an den Zwischenverwahrer. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß, solange die Einlieferung bei der Wertpapiersammelbank noch nicht erfolgt ist, die Stücke noch im Sondereigentum des Kunden stehen und demnach auch die Bankfirma die Stücke nur zur Einlieferung bei der Wertpapiersammelbank verwenden darf. Das Gesetz kennt nur eine Ausnahme in dem Fall, daß die Bankfirma in dem einzuliefernden Wertpapier selbst am Girosammeldepot beteiligt ist. In diesem Falle darf die Bankfirma, anstatt die eingelieferten Wertpapiere zur Girosammelverwahrung zu geben, ihrem Kunden einen entsprechenden Sammeldepotanteil übertragen (§ 5 Abs. 2 DepG.). Verlangt der Kunde die Herausgabe der an die Stelle des Girosammeldepotanteils tretenden Stücke, löst er also damit für sich die Gemeinschaft auf, so verwandelt sich mit der Auslieferung der Stücke aus dem Girosammelbestand das Miteigentum in Sondereigentum. Eine dem § 14 der genannten Geschäftsordnung entsprechende Bestimmung, die diesen Zeitpunkt vertraglich festlegte, fehlt zwar in dem Depotgesetz. Man kommt jedoch auch ohne eine solche Bestimmung zu dem gleichen Ergebnis. Denn die Auflösung der Gemeinschaft ist für den einzelnen Teilhaber erst dann erfolgt, wenn die an die Stelle des Anteils getretenen Stücke aus dem Gewahrsam der Wertpapiersammelbank genommen sind, nicht schon dann, wenn die Wertpapiersammelbank die Stücke aus dem Gesamtbestand aussondert und zur Abholung bereitlegt. Erfolgt die Auslieferung an den die Girosammelverwahrung vermittelnden Zwischenverwahrer, so entsteht das Sondereigentum mit der Uebergabe der Stücke an den Zwischenverwahrer unmittelbar bei dem bisherigen Miteigentümer, da die Wertpapiersammelbank die Uebereignung an den vornimmt, den es angeht, und nicht der Zwischenverwahrer, sondern der bisherige Miteigentümer Sondereigentum erwerben will. Entsprechendes gilt auch dann, wenn der Zwischenverwahrer gleichzeitig für mehrere Miteigentümer Stücke bei der Wertpapiersammelbank abhebt. Die Miteigentümer können in diesem Falle zwar zunächst kein Sondereigentum erwerben, da die erforderliche Bestimmung der auf die einzelnen Miteigentümer entfallenden Stücke fehlt. Bis diese Zuteilung vorgenommen wird, bilden die Beteiligten unter sich eine besondere Miteigentumsgemeinschaft gemäß § 741 ff.

BGB. Es entsteht also in der Zwischenzeit von der Auslieferung bei der Wertpapiersammelbank bis zur Uebergabe an den Depotkunden niemals Eigentum für den Zwischenverwahrer, was von praktischer Bedeutung besonders in den Fällen ist, in denen die Aushändigung an den Depotkunden nicht sofort, sondern erst nach einer gewissen Zeit, z. B. bei mehrstufiger Zwischenverwahrung erst nach einer Uebereignung an den Lokalbankier, erfolgen kann.

Bei Banken mit umfangreichem Wertpapiergeschäft, insonderheit bei Filialbanken, wird sich durch die fortlaufenden Ein- und Auslieferungen in den hauptsächlichsten Wertpapieren zwangsläufig ein gewisser Bestand bilden. Würde man verlangen, daß die in diesem Bestand enthaltenen Wertpapiere, die entweder zur Girosammelverwahrung bestimmt oder von der Wertpapiersammelbank zur Auslieferung an den Kunden abgehoben sind, als Sonderdepots für die einzelnen Hinterleger behandelt werden, so würde dadurch die praktische Handhabung sehr erschwert werden. Für diesen Fall erklären daher die von dem Reichskommissar für das Kreditwesen genehmigten Richtlinien für die Depotprüfung (Ausgabe 1937, III Ziff. 3 Abs. 4) *Vorgirodepots* für zulässig. Da die Haltung von *Vorgirodepots* eine Ausnahme darstellt, muß der Umfang der einzelnen *Vorgirodepots* jeweilig auf das für die Durchführung der Ein- und Auslieferungsgeschäfte notwendige Maß beschränkt bleiben. Die Richtlinien halten es für unbedenklich, wenn die *Vorgirodepots* in jeder einzelnen Wertpapierart etwa 1 % des Jahresumsatzes im Girosammeldepot des Kreditinstituts in der betreffenden Wertpapiergattung nicht überschreiten und insgesamt nicht mehr als etwa 5 % der gesamten Guthaben des Kreditinstituts im Girosammeldepot ausmachen.

Zu der praktisch bedeutsamen Frage der rechtlichen Natur des *Vorgirodepots* nehmen die Prüfungsrichtlinien keine Stellung. Opitz (*Vorgirodepot*, Bank-Archiv XXXVI Nr. 14) sieht in dem *Vorgirodepot* ein *Vorsammeldepot*, das rechtlich weder zum Girosammeldepot noch zum Haussammeldepot gehört, sondern eine selbständige Miteigentumsgemeinschaft darstellt. Jeder Sammeldepotkunde einer Bank ist, wenn die Bank in der betreffenden Wertpapiergattung ein *Vorgirodepot* gebildet hat, gleichzeitig am *Vorgirodepot* und am Girosammeldepot beteiligt. Aus der Summe dieser beiden Beteiligungen ergibt sich sein Herausgabeanspruch. Entsteht bei Haltung eines *Vorgirodepots* ein unverschuldeter Verlust (§ 7 Abs. 2 S. 2 DepG.), so mindert sich der Anteil des Bankdepotkunden am Giro- oder am *Vorgirodepot*, je nachdem der Verlust im Giro- oder im *Vorgirodepot* eingetreten ist. — Zu dieser Konstruktion ist kurz folgendes zu bemerken: Die rechtliche Selbständigkeit des *Vorgirodepots* ist anzuerkennen. Sie ergibt sich zwangsläufig daraus, daß das *Vorgirodepot* weder zum Girosammeldepot gehören kann, weil es nicht in den Besitz der Wertpapiersammelbank gelangt ist und diese das Vorhandensein des *Vorgirodepots* gar nicht kennt, noch zum Haussammeldepot, weil der Kunde nicht Haussammelverwahrung, sondern die Sammelverwahrung bei einer Wertpapiersammelbank wünscht und die Bankfirma dementsprechend die Sammelverwahrung bei sich nicht als Selbstzweck, sondern als Vorbereitung der Girosammelverwahrung vornimmt.

Aus dem letzten Grunde wird man auch annehmen können, daß für die Bildung eines Vorgirodepots die vereinfachte Sammeldepotermächtigung für die Girosammelverwahrung genügt und nicht noch die für jeden einzelnen Fall notwendige Haussammeldepotermächtigung erforderlich ist.

Die Frage, wie das Miteigentum des Einlieferers am Vorgiro- und gleichzeitig am Girosammeldepot entsteht, ist von Opitz nicht behandelt worden. Bei der Entscheidung ist davon auszugehen, daß in beiden Fällen § 6 Abs. 1 DepG. nicht herangezogen werden kann. Für das Vorgirodepot sind zwar die Voraussetzungen des § 6 gegeben, nämlich der Eingang der Stücke beim Sammelverwahrer, das ist in diesem Falle das Vorgirodepot bildende Kreditinstitut. Die entstehende Miteigentumsquote ist jedoch eine andere als die, die in der genannten Konstruktion vorgesehen ist. Denn nach § 6 wird der bisherige Eigentümer Miteigentümer in Höhe des Nennbetrages der von ihm eingelieferten Wertpapiere, während er nach Opitz nur eine Teilquote hiervon erhält, die erst zusammen mit der für ihn am Girosammeldepot entstehenden Quote seine Gesamtquote bildet. Für die Entstehung der Beteiligung am Girosammeldepot ist § 6 schon in seinen Voraussetzungen nicht anwendbar, da die Stücke nicht in den Gewahrsam der Wertpapiersammelbank gelangen. Auch durch Vermischung gemäß § 948 BGB. wird das Miteigentum an den beiden Depots mit den vorgesehenen Quoten nicht begründet. Denn die bei dem Kreditinstitut eingelieferten Stücke werden nur mit den bereits im Vorgirodepot befindlichen Stücken vermischt. Hierdurch würde Miteigentum nur am Vorgirodepot, und zwar in voller Höhe des eingelieferten Betrages, entstehen (§§ 948, 947 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB.). Mit den Stücken des Girosammeldepots, die nicht von dem Kreditinstitut, sondern von der Wertpapiersammelbank verwahrt werden und zu einer besonderen, rechtlich selbständigen Miteigentums-gemeinschaft gehören, findet eine Vermischung nicht statt. Das Miteigentum an den beiden Depots kann daher nur über §§ 929, 181 BGB. zur Entstehung gelangen. Hierzu ist erforderlich, daß der entsprechende Wille des Einlieferers und der anderen bereits beteiligten Miteigentümer, deren Quoten sich zwischen dem Vorgiro- und Girosammeldepot mit jeder Einlieferung nicht nur zahlen-, sondern auch wertmäßig verschieben, in den allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Ausdruck kommt. Erst hierdurch erhält die Verbuchung der eingelieferten Stücke auf Girosammeldepotkonto den erforderlichen Inhalt. Voraussetzung für eine solche Entstehung des Miteigentums ist jedoch, daß die zwingende Vorschrift des § 6 DepG. über § 929 BGB. abgeändert werden kann. — Wird ein Vorgirodepot nicht bei dem der Wertpapiersammelbank unmittelbar vorgehenden Zwischenverwahrer, sondern bei einem nachgeordneten Zwischenverwahrer gebildet (Opitz a. a. O. S. 339), so würde dies mit weitgehender praktischer Bedeutung verbunden sein. Man denke z. B. an folgenden Fall: Der Lokalbankier, der keiner Wertpapiersammelbank unmittelbar angeschlossen, aber durch Vermittlung seines Zentralbankiers für seine Kunden in X-Aktien schon am Girosammeldepot beteiligt ist, hat weitere X-Aktien eines Kunden zur Girosammelverwahrung eingeliefert er-

halten. Bevor er diese an seinen Zentralbankier zur Einlieferung bei der Wertpapiersammelbank übersendet, gibt der Kunde ihm den Verkaufsauftrag, den er an seinen Zentralbankier weiterleitet. Die Lieferung der verkauften Wertpapiere durch den Zentralbankier darf nun sofort über Girosammeldepot erfolgen, ohne daß der Eingang der Aktien beim Zentralbankier abgewartet zu werden braucht, weil der Kunde durch das bei seinem Lokalbankier entstandene Vorgirodepot unmittelbar am Vorgirodepot des Zentralbankiers, wenn ein solches unterhalten wird, und am Girosammeldepot beteiligt wird.

VII.

Die Miteigentümer an einem Sammeldepot bilden eine Gemeinschaft nach Bruchteilen, d. h. jeder Teilhaber ist zu einem Bruchteil Miteigentümer jedes einzelnen zu dem betreffenden Sammeldepot gehörenden Stückes (§ 6 Abs. 1 DepG.). Für die Berechnung des Bruchteils ist der Wertpapier-nennbetrag, bei Wertpapieren ohne Nennbetrag die Stückzahl maßgebend (§ 6 Abs. 1 DepG.). Zähler des Bruches ist der Nennbetrag der von dem betreffenden Miteigentümer eingelieferten Stücke, Nenner der Gesamtbetrag der im Sammeldepot befindlichen Stücke derselben Art. Auf die Miteigentums-gemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 741 ff. BGB. insoweit Anwendung, als sie nicht durch das Depotgesetz oder das Wesen der Sammelverwahrung ausgeschlossen werden. Von diesen Vorschriften ist die Bestimmung des § 747 Satz 1 BGB., nach der jeder Teilhaber über seinen Anteil verfügen kann, von besonderer praktischer Bedeutung, weil hierdurch der Wertpapiergiroverkehr bei den Wertpapiersammelbanken ermöglicht wird. Durch Verwendung eines roten Effektschicks kann der der Wertpapiersammelbank unmittelbar nachgeordnete Zwischenverwahrer den Anteil auf einen anderen am Effektengiroverkehr Beteiligten übertragen (§ 15 der genannten Geschäftsordnung). Hierbei handelt er im eigenen Namen, jedoch, wenn der Anteil seinem Kunden oder dem Kunden seines Lokalbankiers gehört, für fremde Rechnung. Er darf daher eine solche Verfügung nur im Auftrage seines Kunden oder bei mehrstufiger Zwischenverwahrung im Auftrage des Lokalbankiers vornehmen, der seinerseits wieder die Zustimmung seines Kunden haben muß. Das Miteigentum geht mit der Gutschrift des Anteils auf den Begünstigten über (§§ 929 Satz 1, 181 BGB.). Die Buchung wirkt also rechtsbegründend. Erwirbt der Begünstigte das Miteigentum in Ausübung eines Kommissionsgeschäfts für einen Kunden, so muß er diesem das Miteigentum weiter übertragen. Diese bisher gemäß §§ 930, 181 BGB. erfolgende Uebereignung wird nach dem neuen Recht mit der Eintragung in das Verwahrungsbuch des Kommissionärs, soweit dieser über den Anteil Verfügungsberechtigt ist, kraft Gesetzes wirksam (§ 24 Abs. 2 DepG.). Das Gesetz schafft also für das Anschaffungsgeschäft entsprechend der Sonderverwahrung, bei der das Eigentum mit der Absendung des Stückeverzeichnis auf den Kommittenten übergeht, eine neue Eigentumserwerbsart. Etwaige Fehler im Erwerbsakt, die bei einer Uebereignung nach § 930 BGB. eintreten können, sind also in Zukunft unerheblich. Ebenso wie eine Uebereignung kann auch durch Ver-

wendung eines grünen Effektenschecks eine Verpfändung eines Girosammeldepotanteils vorgenommen werden (§ 16 der genannten Geschäftsordnung). Die Verpfändung erfolgt durch Einigung und Uebertragung des mittelbaren Mitbesitzes auf den Pfandgläubiger in der Weise, daß der Verpfänder die Wertpapiersammelbank anweist, die den Sammelbestand bildenden Stücke nunmehr als Besitzmittler für den Pfandgläubiger, der dadurch mittelbarer Mitbesitzer wird, zu verwahren (§§ 1205 Abs. 2, 868, 181 BGB.). Die erforderliche Anzeige liegt in dem der Wertpapiersammelbank übergebenen grünen Effektenscheck. Die Verpfändung ist mit der Verbuchung des Anteils auf dem Pfandkonto des Pfandgläubigers bewirkt. Die Buchung wirkt also rechtsbegründend. Auch durch Abhebung der an die Stelle des Anteils tretenden Stücke kann der Miteigentümer, und zwar vermittelt eines weißen Effektenschecks über seinen Anteil verfügen (§ 14 der genannten Geschäftsordnung). Durch die Abhebung scheidet der Miteigentümer aus der Gemeinschaft fortsetzen (§ 7 Abs. 1 DepG.). Die Vorschrift des § 749 BGB., nach der der einzelne Teilhaber die Aufhebung der Gemeinschaft insgesamt verlangen kann, ist entsprechend der Natur der Sammelverwahrung nicht anwendbar.

VIII.

Da die Wertpapiersammelbanken Konten nur für die am Börsenverkehr Beteiligten, nicht aber für deren Kunden führen, die Kunden also sich der Bankfirmen bedienen müssen, um ihre Wertpapiere in Girosammelverwahrung zu geben, entsteht eine Kette, die mit dem Bankdepotkunden beginnt und mit der Wertpapiersammelbank endet. Zwischengeschaltet sind, wenn es sich um den Kunden eines Lokalbankiers handelt, der Lokalbankier und der Zentralbankier. Zwischen je zwei aufeinanderfolgenden Gliedern der Kette besteht je ein Verwahrungsvertrag, der sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach den besonderen Vereinbarungen, wie sie z. B. in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bankfirmen und in den Geschäftsordnungen der Wertpapiersammelbanken niedergelegt sind, regelt. Dieser Verwahrungsvertrag hat nicht bestimmte, in Sondereigentum stehende Wertpapiere zum Gegenstand, sondern die gesamten zu dem betreffenden Sammeldepot gehörenden, im Miteigentum sämtlicher Teilhaber stehenden Stücke. Da diese Stücke vertretbar sind, der Anspruch auf Herausgabe also eine teilbare Leistung darstellt, kann jeder Hinterleger aus dem Sammelbestand Wertpapiere in Höhe des Nennbetrages bzw. der Stückzahl der für ihn in Verwahrung genommenen Wertpapiere herausverlangen (§ 7 DepG.). Diesen Anspruch kann jeder Hinterleger nur gegenüber seinem unmittelbaren Vormann geltend machen, da die einzelnen Verwahrungsverträge in der Kette selbständige Verträge sind, die nur Wirkung zwischen den unmittelbar Beteiligten äußern. Der Lokalbankier kann aus dem Verwahrungsvertrage z. B. nicht unmittelbar von der Wertpapiersammelbank die Herausgabe des Nennbetrages verlangen, sondern muß sich an den Zentralbankier halten. Ein unmittelbares Vorgehen wäre nur dann möglich, wenn der

Zentralbankier seine Ansprüche an den Lokalbankier abgetreten hat.

Diesen Ansprüchen der Hinterleger steht die Verpflichtung des Sammelverwahrers als unmittelbaren Besitzers gegenüber, auf Verlangen jedem Hinterleger, ohne daß es der Zustimmung der übrigen Beteiligten bedarf, die ihm gebührende Menge auszuhändigen. Er kann auch die ihm gebührende Menge selbst entnehmen. In anderer Weise darf er den Sammelbestand nicht verringern oder über ihn verfügen (§ 6 Abs. 2 DepG.). Er macht sich dadurch nicht nur schadensersatzpflichtig, sondern auch strafbar. Das Depotgesetz schafft für derartige Handlungen eine neue Strafbestimmung in der Vorschrift des § 34 Abs. 2, die aber gegenüber den allgemeinen Bestimmungen der §§ 246, 266 StGB. nur subsidiären Charakter hat. Ist im Sammelbestand ohne Verschulden des Sammelverwahrers ein Verlust eingetreten, so braucht der Sammelverwahrer ebenso wie der Sonderverwahrer für diesen Verlust nicht einzustehen. Während jedoch bei der Sonderverwahrung derjenige Hinterleger den Schaden zu tragen hat, dessen Wertpapiere in Verlust geraten sind, verteilt sich bei der Sammelverwahrung dieser Verlust anteilmäßig auf sämtliche Miteigentümer, da jeder Miteigentümer an jedem einzelnen Stück des Sammelbestandes beteiligt ist. Es liegt also in der Sammelverwahrung etwas ähnliches wie eine Versicherung auf Gegenseitigkeit. Diese sich aus der Natur der Gemeinschaft ergebende Folge, die in den Geschäftsordnungen der Effekten-girotbanken niedergelegt ist (§ 22 Abs. 2 der genannten Geschäftsordnung), ist nunmehr in das Gesetz übernommen worden (§ 7 Abs. 2 DepG.).

Dingliche Rechte am Sammeldepot hat allein der Miteigentümer, die er in Ansehung seines Bruchteils unmittelbar gegen jeden Dritten geltend machen kann. Ist also bei mehrstufiger Zwischenverwahrung der Depotkunde des Lokalbankiers Miteigentümer am Girosammeldepot, so hat er unmittelbare dingliche Ansprüche gegen die Wertpapiersammelbank. Er ist nicht auf die Geltendmachung der ihm aus dem Verwahrungsvertrage zustehenden schuldrechtlichen Ansprüche, die ihm nur gegen den Lokalbankier zustehen, beschränkt. Auf die Ansprüche des Miteigentümers finden nach § 8 DepG. die für die Ansprüche des Hinterlegers geltenden Vorschriften der §§ 6 Abs. 2 S. 1 und 7 sinngemäß Anwendung. Der Miteigentümer kann demnach hinsichtlich seines Miteigentumsanteils den Herausgabeanspruch, der ihm gemäß § 749 BGB. zusteht, ebenso wie der Hinterleger auf Herausgabe von Wertpapieren in Höhe des Nennbetrages der für ihn in Verwahrung genommenen Wertpapiere geltend machen (§ 7 Abs. 1 DepG.). Eine Aufhebung der Gemeinschaft insgesamt kann er also nicht verlangen. Bei einem unverschuldeten Verlust muß er sich ebenso wie der Hinterleger die Verringerung seines Anteils gefallen lassen (§ 7 Abs. 2 DepG.). Der Sammelverwahrer selbst ist dem Miteigentümer gegenüber berechtigt, ohne daß es dessen Zustimmung bedarf, jedem Hinterleger die ihm gebührende Menge auszuliefern (§ 6 Abs. 2 DepG.). Im Konkurse des Sammelverwahrers hat der Miteigentümer ein Aussonderungsrecht (§ 43 KO.). Dieses Aussonderungsrecht steht ihm auch bei mehrstufiger Zwischenverwahrung im Konkurse jedes Zwischenverwahrers zu. In Ansehung des gesamten Depots kann jeder Mit-

eigentümer seine Ansprüche aus dem Eigentum Dritten gegenüber wie ein Alleineigentümer geltend machen, die Herausgabe des gesamten Depots (§ 985 BGB.) kann er jedoch nur an alle Miteigentümer gemeinsam in den Grenzen des § 432 BGB. verlangen (§ 1011 BGB.). Was für den Miteigentümer gilt, gilt auch für andere dinglich Berechtigte, also auch für den Pfandgläubiger. Auch dieser kann insbesondere nur sein Ausscheiden aus der Sammeldepotgemeinschaft entsprechend § 7 DepG. verlangen, nicht die Aufhebung der Gemeinschaft insgesamt. Denn die Bestimmungen des Depotgesetzes als Spezialgesetzes gehen der Vorschrift des § 1258 Abs. 2 Satz 2 BGB. vor. Auch schon vor dem Inkrafttreten des Depotgesetzes hätte man einen Anspruch aus der genannten Bestimmung, der auch in den Geschäftsordnungen der Effektenbanken keine Stütze findet, mit dem Einwand der Schikane abwehren können (§ 226 BGB.).

IX.

Bei Einlieferungen von Wertpapieren eines Bankdepotkunden bei einer Wertpapiersammelbank war schon bisher eine Fremdanzeige nicht erforderlich. Denn die Effektenbanken hatten, um eine nutzlose Belastung des Wertpapierverkehrs durch Fremdanzeigen zu vermeiden, sich in ihren Geschäftsordnungen verpflichtet, sämtliche eingelieferten Wertpapiere, also auch den Eigenbesitz der Bankfirmen, so zu behandeln, als wenn eine Fremdanzeige gemacht worden wäre. Das neue Depotgesetz hat hinsichtlich der Fremdanzeige diese von den Effektenbanken getroffene Regelung übernommen und nicht nur für die Sammel-, sondern auch für die Sonderverwahrung festgelegt, daß bei der Drittverwahrung dem Dritten als bekannt gilt, daß die anvertrauten Wertpapiere dem Zwischenverwahrer nicht gehören. Demgemäß kann die Wertpapiersammelbank auch nach dem neuen Recht an den Sammelbestandteilen ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die mit Bezug auf diese Sammelbestandteile entstanden sind, oder für die diese Sammelbestandteile nach den einzelnen über sie zwischen dem Verwahrer und dem Dritten vorgenommenen Geschäft haften sollen (§§ 9, 4 DepG.). Ein solches beschränktes Pfandrecht kann für die Wertpapiersammelbanken, da sie kein allgemeines Pfandrecht in ihren Geschäftsbedingungen vereinbaren, einmal als gesetzliches Pfandrecht entstehen, wenn man in dem Wertpapiergirovertrage ein kommissionsähnliches Verhältnis erblickt (§§ 406, 397 HGB.). Es kann ferner als vertragliches Pfandrecht im einzelnen Falle vereinbart werden, wenn eine Wertpapiersammelbank einem Hinterleger auf Grund der Verpfändung eines Sammeldepotanteils ein Lombarddarlehen gewährt. Das Pfandrecht entsteht hierbei, wenn die Wertpapiere dem Hinterleger gehören, es sich also um Eigenbesitz der einliefernden Bankfirma handelt, gemäß § 1205 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Fremdvermutung greift hier nicht Platz, auch wenn die Wertpapiersammelbank nicht weiß, daß es sich um Eigenbesitz des Hinterlegers handelt, was regelmäßig der Fall sein wird, da sich die Wertpapiersammelbanken keine Eigenanzeigen machen lassen. Bilden Kundenpapiere den Gegenstand der Verpfändung und hält sich die Verpfändung im Rahmen der von dem

Kunden erteilten Ermächtigung, so wird das Pfandrecht, das durch einen Nichteigentümer bestellt wird, durch das Vorliegen der Ermächtigung des Miteigentümers wirksam (§ 185 BGB.). Ueberschreitet die verpfändende Bankfirma den Rahmen der Ermächtigung oder verpfändet sie auf Grund einer unwirksamen Ermächtigung, so kann die Wertpapiersammelbank ein Pfandrecht nur gutgläubig erwerben. Infolge der gesetzlich festgelegten Fremdvermutung genießt jedoch der gute Glaube an das Miteigentum des Verpfänders keinen Schutz. Geschützt ist dagegen der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis des Verpfänders im Rahmen des § 366 HGB., wobei die Beweislast für die Bösgläubigkeit denjenigen trifft, der die Gutgläubigkeit bestreitet.

X.

Mit der Neuregelung des materiellen Depotrechts mußte auch eine Neuregelung der entsprechenden Buchführungspflichten erfolgen. Denn gerade eine ordnungsmäßige Buchführung, die auch für die Depotprüfung von großer Bedeutung ist, gewährleistet in hohem Maße die Sicherheit des Depotkunden. Diese Buchführungspflicht ist für Sonderdepots dahin verschärft worden, daß nunmehr nicht nur der Hinterleger, die Wertpapiergattung und der Nennbetrag bzw. die Stückzahl, sondern auch die Nummern der aufbewahrten Wertpapiere zu verbuchen sind, wenn sie sich nicht aus Verzeichnissen ergeben, die neben dem Verwahrungsbuch geführt werden, und auf diese Verzeichnisse im Verwahrungsbuch Bezug genommen wird. Auch für den Zwischenverwahrer und den Drittverwahrer gilt diese Buchführungspflicht. Bei einer mehrgliedrigen Zwischenverwahrung müssen also die Wertpapiernummern bei jedem Zwischenverwahrer und dem Drittverwahrer verbucht werden. Auf die Sammelverwahrung finden diese Vorschriften sinngemäß Anwendung (§ 14 Abs. 3 DepG.). Eine solche sinngemäße Anwendung bedeutet, daß auch bei der Sammelverwahrung der Hinterleger, die Wertpapierart und der Nennbetrag bzw. die Stückzahl ins Verwahrungsbuch einzutragen sind. Dagegen ist eine Eintragung der Nummern nicht erforderlich und auch nicht möglich, da mit dem Eingang des einzelnen Stückes beim Sammelverwahrer das Sondereigentum an ihm untergeht und an seine Stelle Miteigentum an jedem einzelnen Stück des gesamten Sammelbestandes tritt. Da sich der Anteil des Miteigentümers nach dem Nennbetrag der für ihn eingelieferten Stücke richtet (§ 6 Abs. 1 Satz 2 DepG.), der Miteigentümer auch nur diesen Nennbetrag vom Sammelverwahrer herausverlangen kann (§ 7 Abs. 1 DepG.), ist die Angabe dieses Nennbetrages im Verwahrungsbuch genügend. Es muß jedoch bei der Buchung, z. B. bei der Girosammelverwahrung, durch Beifügung des Wortes „Girosammeldepot“ oder einer Abkürzung davon kenntlich gemacht werden, daß es sich überhaupt um Bruchteilseigentum handelt, also der Nennbetrag lediglich den Zähler eines Bruches darstellt. Denn da die Buchungen bei der Uebertragung und Verpfändung eines Anteils rechtsbegründend wirken — bei der Ein- und Auslieferung wirken sie nur rechtsbekundend —, würde eine Verbuchung lediglich des Nennbetrages ohne Sammeldepotkennzeichnung kein Miteigentum übertragen, da die Buchung und damit die Uebereignung sich nur auf einen Betrag von Wertpapieren beziehen und die

Uebereignung daher mangels Konkretisierung unwirksam sein würde. Der Nenner des Miteigentumsbruches, der sich jederzeit aus dem sachlichen Verwahrungsbuch als der Gesamtnennbetrag der jeweils in dem Sammeldepot befindlichen Stücke ergibt, braucht nicht mit verbucht zu werden und kann es praktisch auch nicht, da er sich mit jeder Ein- und Auslieferung ändert. Eine nummernmäßige Festhaltung des jeweiligen Gesamtbestandes eines Sammeldepots durch den Sammelverwahrer ist durch die sinngemäße Anwendung der Buchführungsvorschriften auf die Sammelverwahrung nicht vorgeschrieben. Denn der Bruchteil des Hinterlegers, der durch das Verwahrungsbuch festgehalten werden soll, wird im Zähler und Nenner durch Wertpapierennennbeträge, nicht durch Stücknummern, bestimmt. Eine Festlegung und Fortschreibung der Nummern des Gesamtbestandes wird jedoch für den Verwahrer aus Gründen seiner eigenen Sicherheit erforderlich sein, so z. B., um im Verlustfalle das Aufgebotsverfahren durchführen zu können.

Wenn das neue Gesetz weiter vorschreibt, daß, wenn der Verwahrer zur Sammelverwahrung ermächtigt ist, er dies im Verwahrungsbuch ersichtlich zu machen hat, so ist ein besonderer Hinweis auf die Ermächtigung nur dann erforderlich, wenn der Verwahrer von der Ermächtigung keinen oder noch keinen Gebrauch gemacht hat. Denn sind die Wertpapiere bereits in Sammelverwahrung genommen oder in Drittsammelverwahrung gegeben, so genügt die als Sammeldepotbuchung gekennzeichnete Gutschrift im Verwahrungsbuch, durch die allein schon das Vorliegen der Ermächtigung ersichtlich gemacht ist. Im Verwahrungsbuch ist ferner im Falle der Drittverwahrung der Ort der Niederlassung des Dritten und auch der Name des Dritten anzugeben, falls dieser sich nicht aus der sonstigen Buchführung, aus Verzeichnissen, die neben dem Verwahrungsbuch geführt werden oder aus dem Schriftwechsel ergibt, was grundsätzlich zutreffen dürfte. Dritter ist im Falle der mehrstufigen Zwischenverwahrung jedesmal der vorgeordnete Zwischenverwahrer. Liegen z. B. Wertpapiere für den Kunden eines Lokalbankiers unter dem Zentralbankier im Sammeldepot einer Wertpapiersammelbank, so hat der Lokalbankier den Ort der Niederlassung des Zentralbankiers und dieser wieder den Ort der Niederlassung der Wertpapiersammelbank im Verwahrungsbuch anzugeben. Ist der Zentralbankier am Sammelbestand nur einer bestimmten Wertpapiersammelbank beteiligt, wie es üblich ist, so genügt im Verwahrungsbuch ein allgemeiner Hinweis darauf, daß alle verbuchten Wertpapiersammeldepotanteile solche bei der betreffenden Wertpapiersammelbank sind. Hat die Wertpapiersammelbank ihrerseits wieder durch den Ferngiroverkehr entstandene Guthaben bei anderen Wertpapiersammelbanken, an denen jeder Miteigentümer ebenfalls beteiligt ist, so wird dies nur in den von der Wertpapiersammelbank geführten Verwahrungsbüchern vermerkt. Aus welchem Grunde die Verwahrung bei einem Dritten vorgenommen wird, ist für die Verpflichtung zur Eintragung des Wohnsitzes des Drittverwahrers im Verwahrungsbuch bedeutungslos. Die Eintragung ist daher z. B. auch bei einer Verpfändung an einen Dritten erforderlich. Erfolgt die Verpfändung in der Form der Verpfändung

eines Girosammeldepotanteils, so bleibt die Wertpapiersammelbank Drittverwahrer; es ist also nicht wie bei der Verpfändung von bestimmten Stücken der Pfandgläubiger als Drittverwahrer zu vermerken.

Die gesetzliche Regelung der Sammelverwahrung bedeutet für diese einen großen Fortschritt. Mit ihr tritt an die Stelle einer hauptsächlich vertraglichen Regelung auf Grund der allgemeinen Gesetzesbestimmungen eine gesetzliche Sonderregelung, die mit rechtserzeugender Kraft die Grundlagen der Einrichtung festgelegt und damit die Sicherheit des Bankdepotkunden in noch höherem Maße als bisher gewährleistet. Da sich die Sammelverwahrung und der Wertpapiergiroverkehr seit ihrem Bestehen in steter Weiterentwicklung befunden haben, ist es zu begrüßen, daß sich die gesetzliche Regelung nur auf die Grundlinien der Einrichtung erstreckt und damit einer weiteren Ausgestaltung durch die Praxis nicht im Wege steht.

Bankenreform und Bankenentwicklung in Belgien

Von Dr. Otto Ronart, Amsterdam

Bankenreform

Zu Beginn des Jahres 1935 erreichte die belgische Wirtschaftskrise ihren Höhepunkt. Durch ihre enge Verbindung mit allen Teilen der Wirtschaft hatten die belgischen Banken unter den Auswirkungen der Krise besonders zu leiden. Zu den ersten Maßnahmen, welche die Regierung von Zeeland nach der im März 1935 durchgeführten Währungsabwertung zur Bekämpfung der Krise erließ, gehörten daher diejenigen, die sich auf die Reorganisation des Bankwesens bezogen.

Schon durch den königlichen Beschluß vom 22. August 1934 wurde das Fundament der Bankenreform gelegt, nämlich die Trennung der bisherigen „banques mixtes“ in reine Depositenbanken und Beteiligungsgesellschaften. Finanztechnisch ging die Teilung so vor sich, daß die neue Bank sich als eine Gründung der „banque mixte“ darstellt, die von diesem Zeitpunkte an nur mehr als Beteiligungsgesellschaft fungiert. Diese zeichnete das Kapital der neuen Bank und brachte jenen Teil ihrer Aktiven und Passiven ein, der die eigentlich bankmäßige Tätigkeit des früheren Instituts umschloß. Die Restgesellschaft behielt dagegen alle Beteiligungen an Industrie- und Handelsunternehmungen, deren Wert vielfach die Höhe ihrer eigenen Mittel überstieg. In diesen Fällen beschaffte sich die Beteiligungsgesellschaft für den übersteigenden Betrag Kredite, sei es, wie es zumeist geschah, bei der neuen Bank selbst, sei es bei Dritten. Die Beteiligungsgesellschaften — ihr offizieller Name ist: sociétés à portefeuilles — sind wirtschaftliche Gebilde besonderer Art. Sie erfüllen zunächst die Funktionen von Holding-Gesellschaften. Da sie ihre Beteiligungen, getrennt nach Industriegruppen, in besondere Verwaltungsgesellschaften eingebracht haben, könnte man sie Holding-Muttergesellschaften nennen. Neben dieser administrativen Tätigkeit obliegt ihnen die Aufgabe, für die Einzelunternehmungen des Konzerns die erforderlichen Kapitaltransaktionen durchzuführen

und ihre finanzielle Gestion zu überwachen. Die Geldbeschaffung erfolgt auf dem Wege der Begebung von Aktien und Obligationen. Während des ersten Jahres der Wirksamkeit des neuen Bankgesetzes sind die Holding-Gesellschaften insgesamt mit 58 Emissionen im Gesamtbetrage von 355 Millionen Francs an den Kapitalmarkt herangetreten.

Die enge Verbindung, die auch nach der formellen Trennung zwischen den ausgegründeten Depositenbanken und den Beteiligungsgesellschaften besteht, ist im wesentlichen dreifacher Art:

1. **k a p i t a l m ä ß i g**: Einerseits ist die Beteiligungsgesellschaft Hauptaktionärin der neuen Bank, andererseits ist diese, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, mit einem hohen Betrag Gläubigerin der Beteiligungsgesellschaft geblieben¹⁾;

2. **v e r w a l t u n g s m ä ß i g**: Nach Art. 16 des Bankaufsichtsgesetzes vom 9. Juli 1935, auf das noch näher einzugehen sein wird, ist es zwar den Geschäftsleitern einer Bank untersagt, geschäftsführende Funktionen in anderen Unternehmungen, die keine Banken sind, auszuüben — im Ausnahmefalle können sie ein, allenfalls zwei Verwaltungsmandate in anderen Unternehmungen annehmen —. Im Zuge der Uebergangsverordnung bleiben jedoch die früheren Mandate bis zu ihrem Ablauf bestehen. Vorläufig sind daher die Leitungen der Bank und der Beteiligungsgesellschaft zumeist dieselben Personen;

3. **g e s c h ä f t s m ä ß i g**: Die laufenden Bankgeschäfte der Beteiligungsgesellschaft werden von „ihrer“ Bank durchgeführt und ihre flüssigen Mittel arbeiten in der Bank.

Durch die Aufhebung der „banques mixtes“ war der erste Schritt auf dem Wege der Bankenreform getan. Der zweite Schritt bestand in dem Erlaß des Bankaufsichtsgesetzes vom 9. Juli 1935, das, gleichfalls in der Form eines königlichen Beschlusses erlassen, die Einsetzung einer staatlichen Bankenkommission verfügte. Gleichzeitig wurden den Banken verschiedene Verpflichtungen auferlegt, von denen die wichtigsten sind:

1. **Verbot jeder Beteiligung an einer „société commerciale“, die keine Bank ist²⁾; der Erwerb von**

¹⁾ Die Beteiligungsgesellschaften sind bestrebt, ihre Schuld gegenüber den ihnen nahestehenden Banken zu verringern. Die Société Générale konnte bereits ihre Schuld an die Banque de la Société Générale zur Gänze zur Rückzahlung bringen, ja ihren Debetsaldo in ein Guthaben umwandeln, das im letzten Bilanzabschluß 78 Millionen Francs betrug. Die der zweitgrößten belgischen Bank, der Banque de Bruxelles, nahestehende Beteiligungsgesellschaft wird, wie sie mitteilte, zu dem gleichen Zweck Kapital von außerhalb des Konzerns stehenden Unternehmungen im Laufe dieses Jahres aufnehmen.

²⁾ Der Bankenkommission wurden verschiedene zweifelhafte Fälle zur Entscheidung vorgelegt, von denen wir des Interesses halber einige anführen. Die Frage, ob eine Bank Aktien einer Gesellschaft besitzen darf, deren ausschließliches Aktivum in den Immobilien der Bank besteht, wurde bejahend beantwortet, ebenso die Frage, ob eine Bank Aktien einer Auslandsbank besitzen darf, wobei jedoch Voraussetzung ist, daß letztere gemäß den Bestimmungen des belgischen Gesetzes als Bank anzusehen ist. Dagegen wurde die Frage, ob eine Bank Aktien einer „Société commerciale“ besitzen darf, die bei ihr nur pro memoria oder mit 1 fr. zu Buch stehen, verneinend beantwortet, da dies dem Sinne des Art. 14 widersprechen würde, dem zufolge zwischen Banken und Handelsunternehmungen keine andere Verbindung als die zwischen einer Bank und ihrem Kunden bestehen darf.

Aktien einer solchen Gesellschaft und ihr Besitz für die Dauer von höchstens 2 Jahren ist gestattet, falls sie der Deckung von dubiosen Forderungen dienen (Art. 14);

2. **Einreichung der Jahresrechnung sowie von Monatsausweisen, die beide nach einem vorgeschriebenen Schema aufzustellen sind, bei der Nationalbank (Art. 12);**

3. **Anlage der gesetzlichen Reserven der in der Rechtsform der A. G., K. G. a. A. und G. m. b. H. betriebenen Banken in „public securities“ (Art. 13).**

Schließlich regeln die Art. 19 bis 25 die Kontrolle der Banken durch vereidigte Revisoren, die sich die einzelnen Institute aus einer von der Bankenkommission aufgestellten Liste selbst auswählen können. Da in Belgien die Institution des „chartered accountant“, an die vom Gesetzgeber gedacht war, nicht bekannt ist, mußte die Bankenkommission eine besondere Zulassungsordnung für Revisoren erlassen, die durch Ministerialverordnung vom 22. November 1935 genehmigt wurde. Die Befugnisse und Pflichten der Revisoren wurden in den „Allgemeinen Instruktionen“ vom Januar 1936 festgelegt. Die Tätigkeit der Revisoren hat öffentlich-rechtlichen Charakter im Hinblick darauf, daß ihre Hauptaufgabe darin besteht, die Einhaltung der durch das Bankaufsichtsgesetz den Banken auferlegten Verpflichtungen zu überwachen. Sie haben Verstöße gegen die Bestimmungen in erster Linie den Geschäftsleitern selbst zur Kenntnis zu geben, der Bankenkommission jedoch erst dann, falls es sich um strafbare Uebertretungen handelt, gegen deren Ausführung dem Revisor ein Veto-Recht zusteht, oder Grund zur Annahme besteht, daß den Beanstandungen seitens der Bank nicht genügend Rechnung getragen worden ist. Im übrigen müssen sie an die Bankenkommission dreimonatlich einen Bericht über ihre Tätigkeit erstatten, wobei Mitteilungen über die Geschäftsverbindung zwischen der Bank und einem bestimmten Kunden unstatthaft sind, es sei denn, daß Geschäfte in Frage stehen, die Gesetze oder Verordnungen verletzen, oder daß eine Insolvenz des Bankkunden vorliegt.

Was den Wirkungsbereich der Bankenkommission betrifft, so hat sie zwei von einander getrennte Aufgaben zu erfüllen. Die erste Aufgabe besteht in der Ueberwachung des Kapitalmarktes. Alle Emissionsvorhaben müssen der Kommission zur Prüfung vorgelegt werden, die gemäß Art. 28 und 29 die Emission in bestimmten Fällen mit befristeter Wirkung verhindern und die Gründe ihrer Entscheidung veröffentlichen kann. Daß ihr darüber hinaus eine Einflußnahme auf die Gestaltung der Geldsätze möglich ist, ergibt sich aus Art. 11 § 2 des Bankaufsichtsgesetzes, wonach die Kommission unter Beachtung bestimmter Formalvorschriften auf Vorschlag der belgischen Nationalbank und nach Anhörung des Office de redressement économique den Höchstzinssatz für gewisse Arten von Kreditgeschäften festsetzen kann. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Finanz- und des Wirtschaftsministers. Die Zinssätze sind in Belgien derzeit so niedrig, daß von dieser Ermächtigung des Gesetzes bisher noch kein Gebrauch gemacht worden ist. Die zweite Aufgabe ist die der Bankenaufsicht, und zwar einer mehr mittelbaren als unmittelbaren Aufsicht

insofern, als die Bankenkommission ihrerseits gemäß Art. 38 des Aufsichtsgesetzes direkt nur die Tätigkeit der Revisoren überwacht und deren Berichte erhält. Die begrenzten Funktionen der Kommission auf diesem Gebiete werden durch die folgende Stelle aus ihrem ersten Jahresbericht deutlich: „La Commission doit s'enquérir de la situation réelle des banques, de leur état de liquidité, de leur solvabilité, de leur rentabilité, de la répartition de leurs risques, de leur organisation intérieure, de la nature de leur activité, de leur utilité économique, de leur rôle dans le système du crédit et de l'efficacité de leurs services parce qu'il est important qu'elle soit parfaitement informée de tous les éléments de la structure bancaire du pays. Mais elle s'abstient de toute intervention directe dans la gestion des entreprises, la responsabilité de cette gestion incombant à leurs seuls dirigeants.“ Die Tätigkeit der Bankenkommission ist demnach eine mehr informative, doch wir müssen hier hinzufügen: vorläufig. Die Entwicklung des Bankwesens, das durch die Gesetze von 1934 und 1935 in neue Bahnen geleitet wurde, ist noch nicht zum Abschluß gekommen. Man befindet sich noch im Stadium des Experimentierens, und durch ein erst kürzlich angenommenes „Rahmengesetz“, das sich auf die Tätigkeit der in der Krise geschaffenen staatlichen Institutionen finanzieller Art bezieht, wurde dem Finanzminister die Ermächtigung erteilt, die ihm gut scheinenden Reformen durchzuführen. Zu diesen Institutionen gehört auch die Bankenkommission, über deren Funktionen verschiedene Ansichten bestehen: die einen vergleichen die Kommission mit einem Verkehrsagenten, der den Verkehr regelt, ohne nach den Gründen zu fragen, warum die einen nach rechts, die anderen nach links fahren; dieser Interpretation steht die andere Meinung gegenüber, der zufolge der betreffende Verkehrsagent, um bei demselben Bild zu bleiben, auch die Befugnis haben müsse, den Verkehr aus Gründen der allgemeinen Sicherheit nach einer bestimmten Richtung zu verbieten. Auf die Kreditkontrolle übertragen, will dieser zweite Vergleich besagen, daß die Bankenkommission auch das Recht erhalten müsse, die Kontrollorgane, die nicht mehr von den durch sie beaufsichtigten Banken honoriert werden dürften, sondern vom Staate, selbst zu ernennen sowie in die Gestion, soweit sie sich auf die Kredithergabe aus Depositengeldern bezieht, einzugreifen. Es herrscht zweifelsohne der Einstellung der gegenwärtigen Regierung entsprechend die Tendenz vor, die Befugnisse der Bankenkommission zu erweitern, doch stehen dem ernste Bedenken entgegen, die nicht nur seitens der Banken, sondern auch aus anderen Kreisen der Privatwirtschaft geäußert werden. Es läßt sich daher nicht voraussehen, inwieweit den Wünschen der politischen Parteien Rechnung getragen wird, die u. a. auch darauf abzielen, die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaften unter die Aufsicht der Bankenkommission oder einer neuen zu diesem Zwecke zu schaffenden Behörde zu stellen³⁾.

³⁾ Eine Andeutung findet sich bereits in Art. 33 des Gesetzes, der jede Aktiengesellschaft, die sich dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nach mit dem öffentlichen Verkauf von Wertpapieren befaßt, dazu verpflichtet, der Bankenkommission alljährlich zwei Wochen nach Genehmigung der Bilanz eine Aufstellung der in ihrem Besitz befindlichen Wertpapiere zu übermitteln.

Bankenentwicklung

Um einen allgemeinen Ueberblick über das belgische Bankwesen zu geben, seien einige Daten angeführt: Es gibt derzeit 124 „zugelassene“ Banken, darunter 9 ausländische, außerdem 4 belgische Auslandsbanken: die Banque Italo-Belge mit Filialen in London, Paris und Süd-Amerika, die Banque Belge pour l'Etranger mit Filialen in China, die Banque Belge d'Afrique mit Filialen in den französischen Kolonien Mittel- und Westafrikas und schließlich die Banque Belge pour l'Industrie mit Filialen in Syrien. Verschiedene belgische Banken besitzen insgesamt 32 Filialen im Kongostaat. Unter den 116 Inlandsbanken gibt es nur 8 Privatbankierfirmen, von den anderen wird die Mehrzahl (76) in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben, 14 sind Kommanditgesellschaften, 10 Kollektivgesellschaften, 7 bestehen auf kooperativer Grundlage und ein Institut ist eine „union de crédit“.

Das insgesamt in den belgischen Banken arbeitende Kapital betrug Ende September 1936 28,3 Milliarden Francs. Hiervon entfällt auf 3 Banken je mehr als 1 Milliarde, auf 4 je 500 Millionen bis 1 Milliarde, auf neun je 200 bis 300 Millionen, auf vierzehn je 100 bis 200 Millionen, auf zehn je 50 bis 100 Millionen und auf 84 weniger als je 50 Millionen Francs.

Die mit den vier Großbanken: Banque de la Société Générale de Belgique (mit 326 inländischen Zweigstellen), Banque de Bruxelles (mit 279 inländischen Zweigstellen), Banque de Crédit pour le Commerce et l'Industrie (mit 209 inländischen Zweigstellen) und Crédit Anversois (mit 140 inländischen Zweigstellen) in Verbindung stehenden Beteiligungsgesellschaften sind in der Reihenfolge der genannten Banken: die Société Générale de Belgique, die Société de Bruxelles pour Finance et Industrie (abgekürzt Brufina), der Crédit Général Industriel und die Société de Participations Financières et Industrielles.

Die Bilanzentwicklung der Banken in den ersten neun Monaten des verflossenen Jahres — eine amtliche Zusammenfassung der Abschlußziffern 1936 steht noch aus — wird durch folgende Ziffernreihen gekennzeichnet:

	31. 12. 1935	30. 9. 1936
	in 1000 Francs	
Aktiva		
a) verfügbar und verwertbar		
Nicht eingezahltes Kapital	251 370	233 196
Kasse, Nationalbank, Postscheck	4 454 625	4 377 814
Banken	3 135 143	4 262 891
Wechsel und Schecks	4 455 942	4 033 406
Debitoren	8 133 287	7 738 956
Belgische Staatspapiere	3 121 566	3 960 864
Ausländische Staatspapiere	120 281	174 531
Bankaktien	337 344	328 853
andere Aktien	486 892	527 295
Obligationen	2 596	7 717
Beteiligungen	27 367	58 285
Diverse	1 614 348	2 031 436
b) Immobilien u. ä.	525 541	538 849
	26 666 302	28 274 093

	31. 12. 1935	30. 9. 1936
	in 1000 Francs	
Passiva		
a) rückforderbar		
Banken	2 528 153	2 591 665
Kundschaftseinlagen		
Innerhalb 30 Tagen fällige Einlagen	16 066 891	17 683 868
Noch mehr als innerhalb 30 Tagen fällige Einlagen	3 036 489	3 059 031
Kassenscheine und Obligationen	68 883	56 248
Diverse	1 462 948	1 350 019
b) nicht rückforderbar		
Gesellschaftskapital	2 827 084	2 808 357
Gesetzliche Reserve	127 591	130 083
Sonstige Reserven	355 822	353 323
Diverse	192 441	241 499
	26 666 302	28 274 093

Wie aus diesen Ziffern hervorgeht, ist die Situation der Banken liquiditätsmäßig eine sehr günstige. Die Bankenkommission hält sich bei Veröffentlichung der Liquiditätsquoten an ein bestimmtes Schema, demzufolge die hauptsächlichsten der von ihr berechneten Sätze wie folgt lauten:

	31. 12. 35	30. 9. 36
Trésorerie A ¹⁾	27,73 %	24,76 %
B ²⁾	23,96 %	21,59 %
Liquidité A ³⁾	78,21 %	78,14 %
B ⁴⁾	112,85 %	112,10 %

¹⁾ Verhältnis der Barreserve zu den kurzfristig fälligen Kundschaftseinlagen. — ²⁾ Verhältnis der Barreserve zu den Einlagen unter ¹⁾ zuzügl. Bankenkreditoren. — ³⁾ Verhältnis der Liquiditätsreserven 1. und 2. Grades — letztere umfassen die Nostro Guthaben, Wechsel und Schecks sowie den Beleihungswert (80 %) der Staatspapiere — zu den Einlagen unter ²⁾. — ⁴⁾ Verhältnis der verwertbaren Aktiven zu den rückforderbaren Passiven.

Rentabilitätsmäßig schlägt natürlich die Ausgliederung der Industriebeteiligungen aus dem Geschäftskreis der Banken zu Buch und die sich hieraus ergebende grundsätzliche Gesamteinengung der Geschäftstätigkeit. Für den Rückgang des Emissionsgeschäftes, das früher bei den belgischen Banken eine große Rolle gespielt hat, haben die Banken einen vorläufig noch kleinen Ersatz im Diskontgeschäft gefunden, das auf dem Brüsseler Platz bisher nicht in demselben Maße gepflegt wurde wie z. B. in Amsterdam. Den Banken liegt hier noch ein weites Gebiet offen, seitdem viele kleine Handels- und Industrieunternehmungen, die nicht zu einer der großen Konzerngesellschaften gehören, dem Wechselkredit, der vielfach mit Prolongationszusagen verknüpft ist, vor dem kostspieligeren Buchkredit den Vorzug geben. Tatsächlich konnte sich die Verbilligung der Geldsätze, die sich die Regierung nach der Abwertung der Währung im März 1935 zum Ziel gesetzt hat, bisher nur bei den kurzen Terminen durchsetzen. So werden Tagesdepositen nur mit $\frac{1}{4}$ %, 14tägige Einlagen mit $\frac{1}{2}$ %, Dreimonatsgelder mit $1\frac{1}{2}$ % verzinst. Der Privatdiskont, dessen durchschnittliche Höhe sich 1935 noch auf 2,1 % errechnete, ist 1936 auf einen Durchschnittssatz von 1,375 % zurückgegangen. Demgegenüber werden Industrieobligationen noch immer zu $4\frac{1}{2}$ % und 5 % emittiert, weil sie sonst keine Aufnahme finden. Von diesen höheren Zinssätzen des Kapitalmarktes können jedoch die Banken nur mehr wenig Nutzen ziehen,

weil sie gemäß Art. 14 Abs. 2 des Bankaufsichtsgesetzes belgische oder ausländische Aktien und Schuldverschreibungen, mit deren Emission sie beauftragt sind, nur für die Höchstdauer von 6 Monaten seit dem Tage der Subskription erwerben können. Sie müssen sich daher im großen ganzen mit der geringen Zinsmarge im kurzfristigen Geschäft begnügen.

In diesem Zusammenhang sei noch kurz der verschiedenen halbstaatlichen Kreditinstitute Erwähnung getan, die ihr Entstehen dem Bestreben verdanken, privatwirtschaftlichen Unternehmungen, soweit sie durch die Krise besonders in Mitleidenschaft gezogen wurden, von Staats wegen die Hilfe zu gewähren, die sie beim Privatkapital nicht fanden. Zu diesen Stützungsanstalten gehört u. a. das „Institut de Réescompte et de Garantie“, das, wie es im letzten Geschäftsbericht heißt, „als Bindeglied zwischen dem halblangen Kreditmarkt und dem kurzfristigen Geldmarkt dienen soll“. Dieses Institut nimmt bei seinen finanziellen Transaktionen die Vermittlung der Privatbanken in Anspruch, indem es die von deren Kunden bei den Banken zum Diskont eingereichten Akzepten avalisiert oder von den Banken in Rediskont nimmt. Andere Institute, gleichfalls Gründungen aus der Krisenzeit, wie z. B. die „Société Nationale de Crédit à l'Industrie“ oder die „Caisse Centrale du Petit Crédit Professionnel“, die sich ihre Mittel durch Ausgabe von fünfjährigen vom Staat garantierten Schuldverschreibungen verschaffen, gewähren an die mittlere Industrie bzw. an das Kleingewerbe kurz-, jedoch vorzugsweise langfristige bis zu zehn Jahre laufende Kredite. In der Krisenzeit, als die Privatbanken wenig mobil waren, haben diese Institute wertvolle Dienste geleistet. Heute jedoch, in der Zeit größter Geldflüssigkeit, empfinden die Banken deren Tätigkeit, insbesondere soweit es sich um Transaktionen mit kürzerer Laufzeit handelt, als Konkurrenz⁴⁾. Nebenbei: Auch die „Caisse Générale d'Epargne“, die staatliche Zentralsparkasse, macht den Banken dadurch Konkurrenz, daß sie der Industrie direkt Kredite einräumt bzw. von den „Comtoirs d'escompte“, den Vertretungen der Nationalbank, avalisierte Handelstratten in Diskont nimmt. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß hierin bald eine Aenderung eintreten wird; wir haben weiter oben das Rahmengesetz erwähnt, das vor kurzem vom Parlament angenommen wurde und durch das eine Vereinheitlichung dieser unter staatlicher Patronanz stehenden Kredithilfe sowie eine Begrenzung des Arbeitsfeldes dieser Institute bezweckt wird.

Abschließend läßt sich auf Grund der Ergebnisse, die in den der Banken- und Kreditreform folgenden zwei Jahre erzielt worden sind, feststellen, daß das Reformwerk, soweit es sich auf den Kapitalmarkt bezieht, reibungslos durchgeführt worden ist

⁴⁾ In dem Geschäftsbericht der „Banque de la Société Générale“ heißt es: „L'intervention plus accentuée des organismes officieux dans le domaine du crédit n'est pas étrangère à la raréfaction des possibilités de emploi des capitaux disponibles. Les interventions de ces organismes engagent la signature de l'Etat et sont, pour la plupart, par leur nature même, appelées à se traduire, en cas de resserrement de crédit, par une inflation correspondant à leur importance. On peut, dès lors, se demander si l'impulsion donnée à ces nouveaux modes de financement ne devrait pas être plus strictement limitée.“

und daß die Bankenkommission diesen wesentlichen Teil ihrer Aufgabe anscheinend zur Zufriedenheit aller daran interessierten Stellen erfüllt hat. Noch nicht zum Abschluß ist die Entwicklung auf dem engeren Tätigkeitsgebiet der Banken gekommen. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß diese es verstanden haben, in verhältnismäßig kurzer Zeit sich den geänderten Verhältnissen anzupassen. Es war für sie, falls sie nicht wie z. B. die „Société Belge de Banque“ als Bank der Solvay-Gruppe eine feste Arbeitsgrundlage hatten, zweifellos eine schwierige Aufgabe, sich nach der Vonselbständigung ihrer Beteiligungen auf eine neue Basis zu stellen. Der Raum, auf dem sich die Banken nutzbringend betätigen können, ist, wenigstens vorübergehend, eingeengt worden. Auch wird die Kontrolle, selbst wenn sie lange nicht so eingreifend ist wie in manchen anderen Ländern, vom belgischen Bankier störend empfunden. Es wird von der Wirtschaftskonjunktur abhängen, ferner davon, ob die auf weitergehende Wirtschaftsreglementierung abzielenden Faktoren die Oberhand gewinnen, nicht zuletzt aber von der Geschäftsführung der Banken selbst, inwiefern es ihnen gelingen wird, für das ihnen zur Verfügung stehende Arbeitskapital stets nutzbringende Verwendung zu finden. In dieser Hinsicht verdienen die Hinweise in den Geschäftsberichten einiger Banken Beachtung, in denen von der Aktivierung der Auslandsverbindungen, wie z. B. der Erhöhung ihrer Beteiligungen an ausländischen Banken, gesprochen wird.

Das Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland

Von Dr. jur. Hans-Joachim Veith, Berlin

Dieses unter dem 27. Mai 1937 (RGBl. I, 600) ergangene Gesetz enthält eine umfassende Regelung der Fragen, die sich auf Grund der Devisengesetzgebung im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Erfüllung fällig gewordener Forderungen von Ausländern gegenüber Inländern (beides im devisenrechtlichen Sinne) ergeben haben. Um die Tragweite des Gesetzes zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß nach dem bisherigen Rechtszustand Ausländer nur im Rahmen des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (RGBl. I, 349) ohne ihre Zustimmung Zahlungen auf Sperrkonto als Erfüllung ihrer Forderungen annehmen mußten (insbesondere für Zinsen, Gewinnanteile, regelmäßige Tilgungsbeträge und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Leistungen), und zwar überdies mit Ausnahme derjenigen Vermögensanlagen, die aus Mitteln stammen, welche nach dem 15. Juli 1931 in ausländischen Zahlungsmitteln oder freier Reichsmark in das Inland geflossen sind; für die gewöhnliche Kapitalrückzahlung war dagegen gemäß Richtlinien II, 44 Voraussetzung für die Erteilung der erforderlichen Devisengenehmigung zur Zahlung auf Sperrkonto, daß der ausländische Gläubiger sich zur Annahme einer solchen Zahlung an Erfüllungs Statt bereit erklärte, wozu er nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts grundsätzlich nicht verpflichtet ist (Beschluß des Großen Zivilsenates vom 23. Mai 1936, RGZ.

Bd. 151, 116 = Bank-Archiv XXXV, 440). Deshalb blieb der ausländische Gläubiger im Ergebnis im Genuß der hohen vertragmäßigen Zinsen, weil — mangels Vorliegens eines Annahmeverzuges — das Schuldverhältnis trotz eingetretener Fälligkeit mit dem bisherigen Inhalt fort dauerte (Reichsgerichtsurteil vom 23. Juli 1936, Bank-Archiv XXXVI, 22 und dazu Runderlaß Nr. 132/36 DSt. vom 11. September 1936). Dagegen erhält jetzt der inländische Schuldner für die Zeit nach Eintritt der Fälligkeit eine wesentliche Zinsentlastung, unter gewissen Umständen sogar die Möglichkeit, den ausländischen Gläubiger durch Zahlung auf Sperrkonto hinsichtlich des Kapitals auch ohne dessen Zustimmung mit schuldbefreiender Wirkung zu befriedigen (vgl. im einzelnen unter 3). Die Tendenz des Gesetzes geht in jedem Falle aber dahin, die auf Grund der Devisengesetzgebung bestehenden Schwierigkeiten der Lösung des Schuldverhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner nicht einseitig dem ausländischen Gläubiger aufzubürden, sondern zwischen den Interessen der Parteien einen Ausgleich zu schaffen; dabei steht dem Gläubiger die Entscheidung darüber zu, ob er unter verschiedenen Möglichkeiten die Fortsetzung des Schuldverhältnisses im Wege einer einseitigen, jederzeit widerruflichen Stundung auf der Basis eines Höchstzinssatzes von 4% jährlich wählen oder ob er mit dem Schuldner eine Stundungsvereinbarung treffen will, bei welcher in gewissem Rahmen auch eine höhere Verzinsung als zu dem erwähnten Zinssatz ausbedungen werden kann (vgl. im einzelnen unter 2). Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß bei dem immer noch recht erheblichen Umfange der deutschen Auslandsverschuldung der Anwendungsbereich des neuen Gesetzes sehr groß ist.

Im einzelnen ergibt sich folgendes:

1. Das Gesetz erfaßt sämtliche Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland (d. h. gegenüber einer Person, die devisenrechtlich Ausländer ist), soweit die Verbindlichkeit aus dem Geld- oder Kapitalverkehr herrührt; gleichgültig ist, ob die Verbindlichkeit auf Reichsmark oder auf eine ausländische Währung lautet. Kann bei Fälligkeit der Verbindlichkeit der Schuldner die Erfüllung nicht vereinbarungsgemäß leisten, weil die erforderliche Devisengenehmigung nicht erteilt wird, so entfällt vom Zeitpunkt der Fälligkeit ab die Verpflichtung des Schuldners zur Zinszahlung. Das Gesetz findet dagegen keine Anwendung, wenn beide Parteien des Schuldverhältnisses Inländer sind (wie z. B. in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. Februar 1937, RGZ. Bd. 153, 384 = Bank-Archiv XXXVI, 304 = Jurist. Wochenschrift 1937, 1401 Nr. 3); allerdings können sich in diesem Falle Auswirkungen zugunsten des inländischen Schuldners daraus ergeben, daß seinem inländischen Gläubiger seinerseits eine Zinsentlastung zugutekommt (vgl. dazu unter 5).

Da es sich hier um eine gesetzliche Neugestaltung des Schuldverhältnisses handelt, gilt das Gesetz vom 27. Mai 1937 gewiß für alle Schuldverhältnisse, für welche nach den Regeln des deutschen internationalen Privatrechts das deutsche materielle Recht Anwendung findet. Darüber hinaus erstreckt sich aber das genannte Gesetz m. E. auch auf die Schuld-

verhältnisse, welche — wie vielfach kraft Parteiwillens — nicht dem deutschen materiellen Recht, sondern einem ausländischen Recht unterworfen sind, wenn in solchem Falle wenigstens der Schuldner ein Inländer ist; denn der deutsche Richter wird hier auf Grund von Art. 30 EinführungsGes. z. BGB. die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1937 anzuwenden haben, auch wenn das für das Schuldverhältnis an sich maßgebende ausländische Recht etwas anderes bestimmt (Vorbehaltsklausel, deutscher ordre public). Daraus folgt, daß das neue Gesetz nicht nur für die Inlandsanleihen deutscher Unternehmen Geltung hat, sondern auch für die reinen Auslandsanleihen, bei denen in der Regel die Unterstellung des Schuldverhältnisses unter ein ausländisches Recht vereinbart ist. Eine andere Frage ist allerdings, ob bei einer Klage vor einem ausländischen Gericht dieses das deutsche Gesetz vom 27. Mai 1937 anwenden wird, selbst wenn nach dem für das Gericht maßgebenden internationalen Privatrecht das deutsche materielle Recht anzuwenden wäre; jedenfalls wird das ausländische Gericht das neue Gesetz nicht berücksichtigen, wenn nach dem Anleihevertrag das Schuldverhältnis einem ausländischen Recht unterliegt, insbesondere dem Recht des Staates, vor dessen Gericht geklagt wird. Es besteht hier für die inländischen Schuldner, welche im Ausland Vermögen besitzen, die Gefahr, daß ein Urteil im Ausland gegen sie ergeht und in ihr dortiges Vermögen vollstreckt wird.

Durch die neue Regelung wird insbesondere der unerwünschte Zustand beseitigt, der sich jüngst dadurch ergeben hatte, daß Ausländer — wie es bei den Konversionen der letzten Zeit wiederholt zu beobachten war — aus Sperrmarkguthaben die bereits gekündigten Schuldverschreibungen erwarben, weil sie auf Grund der vorliegenden Rechtsprechung des Reichsgerichts des Zinsgenusses in der bisherigen Höhe sicher sein zu können glaubten. Schon vor der letzten Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 19. Dezember 1936 war von seiten der daran interessierten Anleiheschuldner angeregt worden, für derartige Käufe eine Devisengenehmigung vorzuschreiben; dies geschah seinerzeit nicht, wird aber nunmehr durch die neue Regelung in anderer Weise um so gründlicher nachgeholt. Praktisch haben übrigens die Aufkäufe von fällig gewordenen Schuldverschreibungen zu Lasten von Sperrguthaben bereits einige Zeit vor Erlass des neuen Gesetzes aufgehört, da die Devisenbanken selbstverständlich dem im Rundschreiben Nr. 85/1937 Ziff. 1 der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe veröffentlichten Ersuchen entsprochen haben. Die Folge dürfte jetzt sein, daß in bedeutendem Umfang diese in ausländischem Besitz befindlichen, fällig gewordenen oder demnächst fällig werdenden Schuldverschreibungen wieder zum Verkauf gelangen, weil die Spekulation sich als verfehlt erwiesen hat; denn statt der erwarteten Zinsen in Höhe von 6% oder mehr p. a. kommen jetzt höchstens 4% p. a. in Betracht (vgl. dazu unter 3 b). Für die inländischen Anleiheschuldner ergibt sich also die Möglichkeit, in weitem Maße ihre noch ausstehenden Schuldverschreibungen aufzukaufen bzw. einzulösen.

Neben dem neuen Gesetz behalten jedoch die Bestimmungen des oben bereits erwähnten Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Aus-

land vom 9. Juni 1933 volle Geltung, so daß die diesem unterfallenden Zinszahlungen, regelmäßigen Tilgungsbeträge von Anleihen, sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen usw. in der bisherigen Weise an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden abzuführen sind (vgl. § 6 Abs. 2 S. 3 des Ges.).

2. Voraussetzung für das Eingreifen der Vorschriften des neuen Gesetzes ist fernerhin, daß die Verbindlichkeit fällig geworden ist. Vor Eintritt der Fälligkeit bleiben die bisherigen Vereinbarungen der Parteien über die Höhe des Zinssatzes maßgebend (§ 6 Abs. 1 des Ges.).

Daraus folgt insbesondere, daß das Gesetz auf die dem Deutschen Kreditabkommen von 1937 unterstellten Schuldverhältnisse keine Anwendung finden kann; denn bei diesen handelt es sich nicht um fällige, sondern gerade um gestundete Verbindlichkeiten (Stillhalteabkommen).

Auch jetzt noch können die Parteien ganz allgemein eine Stundung vereinbaren und dadurch die Anwendung des neuen Gesetzes ausschalten (§ 3 des Ges.). Bei Fremdwährungsverbindlichkeiten bedarf es allerdings dazu stets einer Devisengenehmigung (§ 9 Abs. 2 DevisenGes. und Richtlinien II, 9); bei Reichsmarkverbindlichkeiten ist eine solche Genehmigung nur erforderlich, wenn bei der Stundung die Zins- oder Tilgungsbedingungen zuungunsten des Schuldners abgeändert werden, oder wenn der Zinssatz die jeweils von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung festgesetzte Höhe (gegenwärtig 4½%) übersteigt, während im übrigen eine Genehmigung entfällt (§ 15 DevisenGes., Richtlinien II, 40 und Runderlaß 11/37 DSt. [4/37 UeSt.] vom 20. Januar 1937). Soweit danach eine Genehmigung erforderlich ist, hat die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung im Runderlaß 79/37 DSt. vom 2. Juni 1937 (zu II 3) die Devisenstellen angewiesen, Anträge auf Genehmigung von Stundungsvereinbarungen bei Vereinbarung eines Zinssatzes von bis zu 4½% p. a. wohlwollend zu behandeln, da dies regelmäßig als volkswirtschaftlich erwünscht angesehen werden könne, ohne die Genehmigung von einer bestimmten Mindestdauer der Stundung abhängig zu machen; z. B. könne die Stundung auch derart vereinbart sein, daß die Forderung erst durch Kündigung unter Einhaltung einer angemessenen Frist wieder fällig werde; bei einer besonders langfristigen Stundung kann unter Umständen ein noch etwas höherer Zinssatz genehmigt werden. Auf diese Weise ist für den Gläubiger ein gewisser Anreiz geschaffen, sich mit seinem Schuldner wegen einer Stundung zu einigen (falls er eine Zahlung auf Sperrkonto nicht wünscht, vgl. darüber unter 3), wodurch der Schuldner seinerseits durch Zubilligung von Zinsen in der vorerwähnten Höhe aus der Zwangslage befreit wird, das Geld für den Fall des an keine Frist gebundenen Abrufes auf Sperrkonto bereithalten zu müssen; bei Berücksichtigung der sich für den Gläubiger ergebenden Lage, wenn eine Stundungsvereinbarung nicht zustandekommt, ist die Verhandlungsposition für den Schuldner sogar verhältnismäßig günstig.

3. Ist die Verbindlichkeit fällig und kommt eine Stundung nicht zustande, so kann sich das Schuldverhältnis folgendermaßen gestalten, wobei zu beachten ist, daß bei einer bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes fällig gewordenen Forderung die Wirkungen

des Gesetzes mit dessen Inkrafttreten eintreten (§ 8 des Ges.):

a) Wenn weder von seiten des Gläubigers noch von seiten des Schuldners eine Erklärung abgegeben wird, so bleibt das Schuldverhältnis in der Schwebe, jedoch mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung zur Zinszahlung aufhört. Allerdings wird dadurch die Forderung nicht schlechthin unverzinslich, vielmehr wird nur die Fälligkeit der Zinszahlung hinausgeschoben; bei der späteren Abwicklung des Schuldverhältnisses sind Zinsen in gewisser Höhe nachzuzahlen (vgl. unten c).

b) Der Gläubiger kann dem Schuldner erklären, daß er die fällige Forderung bei ihm stehen lassen wolle (§ 1 Abs. 3 des Ges.). Erfolgt diese Erklärung, so ist die Forderung für die Zeit vom Eintritt der Fälligkeit ab mit 4% jährlich oder, wenn die Forderung gesetzlich oder vertraglich bis zur Fälligkeit niedriger verzinslich war, zu diesem niedrigen Zinssatz zu verzinsen. Nebenvergütungen (z. B. Verwaltungskostenbeitrag) kann der Gläubiger nicht verlangen. Da die hier in Betracht kommenden Forderungen in der Regel zu einem weit höheren Zinssatz als 4% verzinst werden mußten, bedeutet die Neuregelung für die inländischen Schuldner durchweg eine recht beachtliche Zinsentlastung. Eine Erhöhung oder Herabsetzung des vorerwähnten Zinssatzes kann gemäß § 9 des Ges. in Betracht kommen, wenn sich die Zinsverhältnisse auf dem Geldmarkt ändern.

c) Es steht dem Gläubiger ferner jederzeit frei (auch wenn er eine Erklärung der zu b) genannten Art abgegeben hat), die Zahlung des fällig gewordenen Betrages in Reichsmark auf ein Konto bei einer Devisenbank zu verlangen; über dieses Konto kann der Gläubiger nur mit Genehmigung der Devisenstelle verfügen (Sperrkonto). Durch die Einzahlung auf dieses Sperrkonto wird der Schuldner von seiner Verbindlichkeit frei. Für die Zeit vom Eintritt der Fälligkeit ab bis zur Zahlung muß der Schuldner aber Zinsen in der zu b) erwähnten Höhe entrichten. Ist die Verbindlichkeit in ausländischer Währung zu erfüllen, so muß für die Zahlung auf Sperrkonto eine Umrechnung in Reichsmark stattfinden, wobei der amtliche Berliner Mittelkurs der betreffenden Währung an dem der Zahlung vorangehenden Werktag zugrundegelegt wird (vgl. im einzelnen § 2 Abs. 1 des Ges.).

Andererseits hat auch der Schuldner ein Mittel, um auf die Gestaltung des Schuldverhältnisses einzuwirken. Er kann nämlich dem Gläubiger zur Abgabe der zu b) erwähnten Erklärung eine mindestens einen Monat betragende Frist setzen (§ 1 Abs. 4 des Ges.). Gibt der Gläubiger diese Erklärung daraufhin nicht innerhalb der Frist ab, so ist der Schuldner berechtigt, den fälligen Betrag für den Gläubiger auf ein Sperrkonto einzuzahlen und sich dadurch von seiner Verbindlichkeit zu befreien; zur Zinszahlung ist der Schuldner auch hier in dem im vorigen Absatz genannten Umfange verpflichtet. Auf diese Rechtsfolgen ist der Gläubiger von dem Schuldner bei der Fristsetzung hinzuweisen. Diese Regelung gilt allgemein, ohne daß es irgendwie darauf ankäme, ob die Annahme der Zahlung auf Sperrkonto dem Gläubiger zumutbar ist oder nicht. Soweit für die Zahlung nach den Devisenbestimmungen eine Genehmigung erforderlich ist, kann diese ohne die in Richtlinien II, 44 vorgesehene Ein-

verständniserklärung des Gläubigers erteilt werden; für die Zinsen ist die Zahlung an die Konversionskasse zu genehmigen (Runderlaß 79/37 DSt. vom 2. Juni 1937 zu II, 5). Es mag zunächst befremden, daß der inländische Schuldner hier Einzahlungen auf ein Sperrkonto leisten kann, ohne daß die betreffende Devisenbank mit dem Begünstigten von vornherein in einem Vertragsverhältnis steht. Der Sinn des Gesetzes ist offenbar der, daß hier den Devisenbanken zu den ihnen bereits verliehenen Befugnissen noch die Befugnis kraft Gesetzes erteilt wird, sozusagen als gesetzliche Hinterlegungsstellen tätig zu werden mit der Wirkung, daß der jeweils in Betracht kommende ausländische Gläubiger aus der Gutschrift einen Anspruch gegen die Bank erwirbt, während andererseits der inländische Schuldner von seiner Schuld befreit ist und hinsichtlich des eingezahlten Betrages Rechte nicht mehr geltend machen kann (entsprechend der Hinterlegung des bürgerlichen Rechts unter Verzicht auf Rücknahme). Das Verhältnis des Gläubigers zur Bank regelt sich in diesen Fällen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die für diese auch sonst im Verkehr mit ihren ausländischen Kunden maßgebend sind. Es steht aber selbstverständlich der Bank frei, im einzelnen Fall dem inländischen Schuldner gegenüber die Einrichtung eines Sperrkontos zugunsten des ausländischen Gläubigers abzulehnen.

Die vorerwähnte Regelung ist ohne weiteres praktisch durchführbar, soweit es sich um ein einzelnes Schuldverhältnis handelt, bei welchem der ausländische Gläubiger bekannt ist. Sie gilt aber auch allgemein — wie erwähnt — für Teilschuldverschreibungsanleihen; freilich fehlen hier Bestimmungen, die eine Durchführung im konkreten Fall ermöglichen; diese werden jedoch voraussichtlich in einer demnächst erscheinenden Durchführungsverordnung zu dem neuen Gesetz enthalten sein, welche allerdings die Verschiedenheit der Rechtslage bei den in Betracht kommenden Anleihen wird berücksichtigen müssen. So wird z. B. im einzelnen Fall zu beachten sein, welche Person dem inländischen Schuldner als Anleihegläubiger gegenübersteht; insbesondere bei amerikanischen Anleihen verhält es sich vielfach so, daß als Anleihegläubiger nur der trustee vorhanden ist und diesem allein die Forderung gegen den Schuldner zusteht, während die einzelnen Inhaber der von dem trustee ausgestellten Wertpapiere ihrerseits Forderungen gegen den trustee, aber nicht gegen den inländischen Schuldner besitzen. Oft sind auch in dem Treuhandvertrag (trust indenture) Bestimmungen darüber enthalten, daß der trustee die Wertpapierinhaber, soweit sie Forderungen unmittelbar gegen den inländischen Schuldner haben, in gewissen Beziehungen zu vertreten hat; es wird dann zu prüfen sein, ob eine Fristsetzung gemäß § 1 Abs. 4 des Ges. gegenüber dem trustee wirksam erfolgen kann.

4. Die zu 3. erwähnten Erleichterungen zu Gunsten des inländischen Schuldners treten nicht ein, wenn das Kapital deshalb vorzeitig fällig geworden ist, weil der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, oder wenn der Schuldner die Fälligkeit wider Treu und Glauben herbeigeführt hat (§ 4 Abs. 1 des Ges.). Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnte angenommen werden, daß der erst-erwähnte Fall schon dann vorliegt, wenn nach den

Anleihebedingungen die Verzögerung der Zinsleistung die vorzeitige Fälligkeit des Kapitals begründet, selbst wenn die Verzögerung auf der deutschen Devisengesetzgebung beruht; eine entsprechende Klausel (default hinsichtlich der Zinsen) findet sich z. B. oft in amerikanischen Anleiheverträgen. Eine solche Annahme würde aber m. E. mit dem Sinn des Gesetzes in Widerspruch stehen, das ja den inländischen Schuldner gerade aus der Zwangslage befreien will, in die er durch die Devisengesetzgebung seinen ausländischen Gläubigern gegenüber geraten ist. Es kann vielmehr eine Anwendung von § 4 Abs. 1 des Ges. nur dann in Betracht kommen, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, obwohl er diesen nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen hätte nachkommen können.

Die Herbeiführung der Fälligkeit des Kapitals wider Treu und Glauben im Sinne von § 4 Abs. 1 des Ges. kann dann vorliegen, wenn der Schuldner von einem Recht zur vorzeitigen Kündigung, das ihm vertraglich für besondere Fälle eingeräumt ist, lediglich deshalb Gebrauch machen will, um eine Zinsentlastung auf Grund des neuen Gesetzes zu erhalten (Runderlaß 79/37 DSt. vom 2. Juni 1937 zu II, 4). Dies betrifft jedoch m. E. nicht die Fälle, in denen ein inländischer Anleiheschuldner von dem ihm nach den Anleihebedingungen zustehenden Recht der vorzeitigen Kündigung Gebrauch macht, um — in gleicher Weise gegenüber seinen inländischen und gegenüber seinen ausländischen Anleihegläubigern — die Möglichkeit auszunutzen, die sich ihm infolge der gegenwärtigen Lage des Kapitalmarktes bietet (Aufnahme einer niedriger verzinslichen Konversionsanleihe usw.).

Desgleichen kann der Gläubiger trotz eingetretener Fälligkeit des Kapitals im Falle des Verzuges des Schuldners — sei es in Beziehung auf die Zinszahlung (vgl. § 2 Abs. 2 des Ges.) oder auf die Kapitalrückzahlung — während der Dauer des Verzuges die vertraglich vereinbarten Zinsen verlangen (§ 4 Abs. 2 des Ges.). Das Recht des Gläubigers, außerdem einen etwaigen weitergehenden Verzugschaden ersetzt zu verlangen, bleibt unberührt. Der hier vom Gesetz verwendete Verzugsbegriff ist m. E. aus dem deutschen Recht (§ 285 BGB.) zu entnehmen, selbst wenn das Schuldverhältnis nach deutschem internationalen Privatrecht einem ausländischen Recht unterliegt; zur Anwendung des § 4 Abs. 2 des Ges. ist demnach erforderlich, daß der Schuldner die Leistung im Zeitpunkt der Fälligkeit infolge *Verschuldens* nicht erbracht hat, mag auch das maßgebende ausländische materielle Recht — wie etwa der im anglo-amerikanischen Recht sich findende Begriff des default — ein Verschulden des Schuldners nicht voraussetzen, also eine bloße Verzögerung der Leistung zum Eintreten des default genügen lassen. Daß der inländische Schuldner eines dem deutschen materiellen Recht unterstellten Schuldverhältnisses nicht in Schuldnerverzug gerät, wenn er infolge der Devisengesetzgebung seine Verbindlichkeit im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vereinbarungsgemäß erfüllen kann, ist vom Reichsgericht bereits anerkannt worden.

5. In § 5 des Gesetzes ist eingehend geregelt, wann ein inländischer Schuldner, dem durch das neue Gesetz eine Zinsentlastung zuteil wird, diese

weitergeben muß, falls er selbst Gläubiger eines inländischen Schuldners ist. Hier wird bestimmt, daß der inländische Gläubiger seinem Schuldner gegenüber verpflichtet ist, eine seiner eigenen Zinsentlastung entsprechende Zinsermäßigung eintreten zu lassen. Voraussetzung dafür ist aber stets, daß es sich um Mittel gehandelt hat, die dem inländischen Gläubiger aus dem Ausland durch eine Anleihe, einen Kredit oder in ähnlicher Weise zugeflossen sind, und von dem Gläubiger seinerseits im Inland an einen bestimmten Dritten weitergegeben wurden. Ob und inwieweit diese Voraussetzung vorliegt, wird im Einzelfall oft nicht leicht festzustellen sein. Dies gilt besonders für die Fälle, in denen ein Kreditinstitut Schuldner der Auslandsverbindlichkeit ist, weil nach der Natur des Geschäftsbetriebes die Wiederausleihung der im Ausland aufgenommenen Mittel in höchst mannigfaltiger Form in Verbindung mit eigenen oder im Inland aufgenommenen Mitteln erfolgt ist und daher die Feststellung, wieweit ein inländischer Schuldner des Kreditinstituts als „Dritter“ im Sinne des § 5 Abs. 1 des Ges. anzusehen ist, kaum getroffen werden kann. Deshalb ist im Gesetz vorgesehen, daß bei Kreditinstituten der Reichskommissar für das Kreditwesen im Streitfall entscheiden soll, ob, in welchem Umfange und an wen die Zinsentlastung weiterzugeben ist. Entsprechend soll die Aufsichtsbehörde die Entscheidung treffen, wenn eine öffentliche Körperschaft Schuldner der Auslandsverbindlichkeit ist. Hinsichtlich der Hypotheken und Grundschulden, die der Zinsgesetzgebung für den landwirtschaftlichen Auslandskredit (Gesetz vom 20. Juli 1933 — RGBl. I, 524 — und Verordnungen vom 30. September 1936 — RGBl. I, 859 — sowie vom 22. März 1937 — RGBl. I, 425 —) unterliegen, ist eine besondere Regelung vorbehalten geblieben.

Abschließend sei folgendes hervorgehoben:

Die oben erörterte Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Frage der Zumutbarkeit der Zahlung auf Sperrkonto an Erfüllungs Statt behält ihre praktische Bedeutung vor allem in den Fällen, in denen der Schuldner (selbst bei Abgabe der zu 3b) bezeichneten Erklärung von seiten des Gläubigers) ein Interesse daran hat, das Fortdauern des Schuldverhältnisses zu vermeiden. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn der Schuldner einer auf ausländische Währung lautenden Verbindlichkeit gern von dem damit verbundenen Währungsrisiko freiwerden möchte. Ueberdies werden inländische Schuldner auf eine Beendigung des Schuldverhältnisses vielfach deshalb Wert legen, weil sie regelmäßig Zinsen in Höhe von 4% jährlich zu leisten haben, andererseits das ihnen zur Verfügung stehende Geld streng genommen nur als tägliches Geld anlegen können (weil sie mit jederzeitigem Abruf auf Sperrkonto rechnen müssen) und demgemäß nur eine geringe Verzinsung erzielen können. Soweit die inländischen Schuldner dafür z. B. Bankguthaben unterhalten, sind die Banken bekanntlich ohnehin durch das Habenzinsabkommen hinsichtlich der Höhe der Zinsvergütung beschränkt; soweit die inländischen Schuldner das Geld in verzinslichen, leicht realisierbaren Wertpapieren anlegen, sind sie zwar hinsichtlich des Zinsertrages bessergestellt, tragen aber andererseits das Risiko von Kursschwankungen. Hier hilft letztlich nur eine Einigung mit dem ausländischen Gläubiger über eine

Stundung (vgl. dazu oben zu 2), wenn der Schuldner nicht zur Einzahlung des geschuldeten Betrages auf Sperrkonto berechtigt ist. In diesem Zusammenhang sei unter Zugrundelegung des — abgesehen von § 1 Abs. 4 des Ges. — insoweit unverändert gebliebenen Rechtszustandes insbesondere darauf hingewiesen, daß z. B. ein Gläubiger einen Kredit, den er nicht unter Aufwendung von Devisen, sondern in Reichsmark zu Lasten eines Sperrguthabens gewährt hat, sich bei Fälligkeit auch wieder auf Sperrkonto zurückzahlen lassen muß; in solchen und ähnlichen Fällen sollen die Devisenstellen die Genehmigung zur Rückzahlung des Betrages auf Sperrkonto ohne die vorherige schriftliche Einverständniserklärung des Gläubigers nach Richtlinien II, 44 erteilen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Gläubiger die Zahlung an Erfüllung statt annimmt, und sollen dem Schuldner anheimgeben, die Erklärung des Gläubigers gegebenenfalls auf gerichtlichem Wege herbeizuführen (Runderlaß 79/37 DSt. vom 2. Juni 1937 zu II, 2); die Devisenbanken können eine Gutschrift auf Sperrkonto zugunsten des ausländischen Gläubigers dann gemäß § 12 Devisenges. nur vornehmen, wenn ihnen (evtl. durch Vorlegung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung) nachgewiesen wird, daß der Vorbehalt erledigt ist. Bei einer m. E. zulässigen entsprechenden Anwendung des vorstehenden Grundsatzes auf den Fall des Erwerbes von Schuldverschreibungen inländischer Unternehmen (gleichviel ob es sich um reine Inlandsanleihen oder Auslandsanleihen handelt) ergibt sich, daß der ausländische Gläubiger sich die Zahlung des Einlösungsbetrages durch den Schuldner auf Sperrkonto gefallen lassen müßte, wenn er die Schuldverschreibungen zu Lasten eines Sperrguthabens erworben hätte. Daraus folgt weiterhin, daß in solchen Fällen der ausländische Gläubiger überhaupt keine Zahlung von Zinsen über den Zeitpunkt der Fälligkeit hinaus verlangen könnte, weil er als im Annahmeverzug befindlich zu betrachten wäre (§ 301 BGB.). Der Ausländer wäre insoweit dem Inländer gleichgestellt, welcher auch seinerseits keine Zinsen über den Fälligkeitstag hinaus erhält, wenn er die Stücke erst später zur Einlösung vorlegt. Zwecks Ersparung von Zinsen sollten deshalb die inländischen Anleiheschuldner vor Nachzahlung von Zinsen an Ausländer für die Zeit nach Fälligkeit der Schuldverschreibungen stets prüfen lassen, ob der die Zinsen beanspruchende Ausländer die Stücke mit Sperrmarkguthaben erworben hat.

Die Grunderwerbsteuer bei Grundstücksveräußerungsvollmachten

Von Dr. jur. Hans Janberg, Mannheim

Bei der Abwicklung von Krediten sehen sich die Banken vielfach veranlaßt, bei der Verwertung ihnen zur Sicherheit verpfändeter Grundstücke dadurch mitzuwirken, daß sie sich eine auf sie lautende Vollmacht zur Veräußerung des Grundstücks geben lassen, um ein Versteigerungsverfahren zu ersparen.

Da bei der Abwicklung von Krediten der Schuldner und Grundstückseigentümer sich ohnehin schon in einer finanziell beengten Lage befindet, so müssen die mit der Abwicklung verbundenen Kosten möglichst niedrig gehalten werden. Die z. B. durch Ver-

meidung der Zwangsversteigerung ersparten Kosten können jedoch unter Umständen im Falle des Eintritts der Steuerpflicht der Vollmacht nur einen Bruchteil der Grunderwerbsteuer ausmachen, wenn diese für die Grundstücksveräußerungsvollmacht anfallen würde.

Das Grunderwerbsteuergesetz verbindet die Steuerpflicht grundsätzlich mit dem Eigentumsübergang am Grundstück. Ausnahmsweise ist der schuldrechtliche Veräußerungsvertrag steuerpflichtig, wenn entweder dem einzelnen Geschäft nicht innerhalb eines Jahres der Eigentumsübergang nachgefolgt ist (§ 5 Abs. 1) oder innerhalb eines Jahres mehrere Geschäfte geschlossen sind und eines von ihnen, das zeitlich nachfolgt, vor Ablauf des Jahres zum Eigentumsübergang geführt hat (§ 5 Abs. 3); in letzterem Falle werden die Geschäfte steuerpflichtig, die dem durch die Uebertragung des Eigentums ausgeführten Geschäft vorangehen.

Nach Ott¹⁾, Anm. 3 zu § 5, sind Veräußerungsgeschäfte i. S. des § 5 Abs. 1 alle Rechtsvorgänge, aus denen der Anspruch auf Eigentumsübertragung gegen einen andern erhoben werden kann. Zum Wesen eines Veräußerungsgeschäfts i. S. des § 5 Abs. 1 gehört jedoch nicht bloß die Bindung des Grundstückseigentümers, sondern auch die Verpflichtung des Erwerbers zur Abnahme, wie übrigens auch Ott in der früheren Auflage (1927) des Erläuterungsbuches zum Grunderwerbsteuergesetz in der neuen Fassung vom 11. 3. 1927, Anm. 6 zu § 5, klar ausgesprochen hat. Die Bindung des Grundstückseigentümers ist daher allein nicht entscheidend für das Vorliegen eines Veräußerungsgeschäfts i. S. des § 5 Abs. 1.

Dagegen nahm Ott, Anm. 29 zu § 5 (Aufl. 1927), trotzdem an, daß eine bindende in der Beurkundungsform des § 313 BGB. erteilte Vollmacht, bei der der Eigentümer durch die Erteilung der Vollmacht das Grundstück bereits ebenso aus der Hand gibt wie durch den Abschluß eines Veräußerungsvertrags²⁾, als Veräußerungsgeschäft i. S. des § 5 Abs. 1 anzusehen und nach dieser Bestimmung steuerpflichtig sei.

Diese Auffassung ist jedoch nicht zutreffend. Denn auch eine unwiderrufliche in der Beurkundungsform des § 313 BGB. erteilte Vollmacht begründet für sich allein keine Bindung des Bevollmächtigten, insbesondere keine Verpflichtung zur Abnahme des Grundstücks. Es wird durch sie dem Bevollmächtigten nur eine Befugnis erteilt, wobei es ihm selbst überlassen bleibt, ob er von ihr auch Gebrauch macht. Er kann also z. B. auch nicht in Schuldnerverzug gesetzt werden wie der Erwerber auf Grund eines echten Grundstücksveräußerungsvertrags. Erst wenn auch in der Person des Bevollmächtigten bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, wodurch dieser wirtschaftlich als Zwischenhändler erscheint, wird auf Grund der besonderen Vorschrift des § 5 Abs. 4 Nr. 5 die Grunderwerbsteuerpflicht einer Grundstücksveräußerungsvollmacht begründet, da diese durch das Gesetz aus-

¹⁾ Handbuch des gesamten Grunderwerbsteuerrechts, zugleich 4. Auflage des Erläuterungsbuchs zum Grunderwerbsteuergesetz, 1936.

²⁾ d. h., wenn der Eigentümer die Veräußerungsvollmacht unwiderruflich erteilt und sich so rechtlich gebunden hat (vgl. RGZ. Bd. 50 S. 163, Bd. 76 S. 212) oder wenn der Bevollmächtigte den Veräußerungsvertrag als Vertreter des Eigentümers mit sich selbst abschließen darf.

drücklich einem Veräußerungsgeschäft i. S. des § 5 Abs. 1 gleichgestellt wird. Die zivilrechtliche Rechtsprechung über das Formerfordernis einer unwiderruflichen oder die Befreiung von § 181 BGB. enthaltenden Vollmacht nach § 313 BGB. beruht allein auf dem Zweckgedanken dieser Bestimmung, den Grundstückseigentümer vor übereiligen Bindungen zur Veräußerung zu schützen, macht aber damit eine bindende Grundstücksveräußerungsvollmacht noch nicht zu einem Grundstücksveräußerungsgeschäft i. S. des § 5 Abs. 1, so daß sie nach dieser Bestimmung nicht steuerpflichtig ist. Dies ist auch der Standpunkt des RFH. in seinem Urteil v. 12. 7. 33 (RFH. Bd. 34 S. 93, StW. 1933 Nr. 796), wo bei noch so weitgehender Vollmacht als Voraussetzung für die Grunderwerbsteuerpflicht außerdem noch verlangt wird, daß der Bevollmächtigte vereinbarungsgemäß für eigene Rechnung zu handeln berechtigt ist. Soviel ich sehe, hat auch Ott seine Auffassung über die Steuerpflicht einer unwiderruflichen Vollmacht in der Neuauflage seines Erläuterungsbuches nicht mehr aufrechterhalten.

Die vorerwähnte Sonderbestimmung des § 5 Abs. 4 Nr. 5 GrEStG. setzt voraus:

1. eine Veräußerungsermächtigung seitens des Eigentümers,
2. gewollte Veräußerung auf Rechnung des Ermächtigten.

Wie der RFH. schon in seinem Urteil v. 10. 7. 23 (RFH. Bd. 12 S. 258) und zusammenstellend in seinem Urteil v. 12. 7. 33 (RFH. Bd. 34 S. 93) ausgeführt hat, kann die Ermächtigung beruhen:

a) Auf Erteilung einer Vollmacht (§§ 164 ff. BGB.), auf Grund deren der Ermächtigte das Grundstück ohne Zuziehung des Eigentümers und in dessen Namen mit Rechtswirksamkeit für und gegen diesen schuldrechtlich veräußern und, wenn die Vollmacht sich auch auf die Auflassung erstreckt, den Veräußerungsvertrag auch ohne Zuziehung des Eigentümers erfüllen kann. Bei Vorliegen einer solchen Vollmacht besteht nach Ansicht des RFH., selbst wenn sie nicht ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnet ist, doch eine Vermutung dafür, daß der Bevollmächtigte auch in dem für die Steuerpflicht maßgebenden Innenverhältnis zum Eigentümer berechtigt sein soll, von der Vollmacht Gebrauch zu machen. Immer aber begründet eine derartige Vollmacht als solche nur eine Vertretungsmacht nach außen und kann daher, mag sie auch noch so umfassend sein, für sich allein, d. h., wenn das oben zu Ziffer 2 bezeichnete Tatbestandsmerkmal nicht auch gegeben ist, eine Steuerpflicht aus § 5 nicht auslösen.

b) Auf der ohne Erteilung einer Vollmacht von dem Eigentümer erklärten Einwilligung (§§ 183, 185 BGB.), daß der Ermächtigte das Grundstück im eigenen Namen veräußere. „In solchem Falle ist der Eigentümer dem Ermächtigten gegenüber verpflichtet, das von diesem im eigenen Namen abgeschlossene schuldrechtliche Veräußerungsgeschäft durch Auflassung und Uebergabe des Grundstücks an den oder die Käufer zu erfüllen. Eine Einwilligung dieses Inhalts läßt in der Regel auch darauf schließen, daß der von dem Ermächtigten im eigenen Namen abzuschließende Verkauf des Grundstücks auch auf seine Rechnung gehen soll“ (RFH. Bd. 34 S. 93).

c) Auf der ausdrücklichen oder auf den Umständen nach Treu und Glauben zu entnehmenden Erklärung des Grundstückseigentümers, daß er den von dem Ermächtigten angebahnten Grundstücksveräußerungsvertrag abschließen und erfüllen werde, sofern dabei die zwischen ihm und dem Ermächtigten vereinbarten Bedingungen eingehalten sind, insbesondere der etwa ausbedungene Mindestpreis erzielt ist. Eine solche Erklärung ist nach der Rechtsprechung des RFH. insbesondere anzunehmen, wenn an die Ablehnung des Vertragsschlusses durch Vereinbarung von Vertragsstrafen, Reugeld oder in anderer Rechtsform nicht unwesentliche Nachteile für den Eigentümer geknüpft worden sind, so daß dieser insoweit in der freien Entscheidung, ob er das Grundstück veräußern will oder nicht, beeinträchtigt ist. Die erforderliche Bindung des Eigentümers kann auch durch ein von dem Eigentümer in Verbindung mit dem Verkaufsauftrag dem Ermächtigten gemachtes befristetes Verkaufsangebot begründet werden, obschon ein solches Angebot für sich allein den Tatbestand des § 5 nicht erfüllen kann (RFH. v. 18. 11. 21 in StW. 1922 Nr. 214), dergleichen durch eine vom Grundstückseigentümer einem Vertrauensmann des Verkaufsbeauftragten erteilte Auflassungsvollmacht, wenn diese dazu dienen soll, die Erfüllung einer vom Eigentümer dem Beauftragten gegenüber übernommenen Veräußerungspflicht sicherzustellen.

Die Annahme einer Ermächtigung im vorgenannten Sinne ist nach der Ansicht des RFH. auch dann möglich, wenn sich der Eigentümer die Befugnis vorbehalten hat, die Ermächtigung zu widerrufen und auch selbst ohne Zuziehung des Ermächtigten das Grundstück für eigene Rechnung zu veräußern. Denn auch bei einem Grundstücksverkauf, der unter Vorbehalt des Rücktrittsrechts abgeschlossen ist, entsteht die Steuerpflicht aus § 5 Abs. 1, wenn bis zum Ablauf der Jahresfrist das Rücktrittsrecht nicht ausgeübt worden ist. Macht der Eigentümer von einer solchen Befugnis innerhalb der Jahresfrist Gebrauch, so ist damit die Entstehung der Steuerpflicht für das Ermächtigungsgeschäft ebenso gehindert, wie bei einem späteren rechtswirksamen Widerruf der noch nicht ausgeführten Ermächtigung die entstandene Steuerpflicht nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG. in Wegfall kommt. Der Widerruf der Ermächtigung vor der Eigentumsübertragung an den vom Ermächtigten ermittelten Dritten ist steuerrechtlich jedoch unbeachtlich, wenn dem Ermächtigten der zugesicherte Mehrerlös und damit der wirtschaftliche Erfolg der Veräußerungsermächtigung zugeflossen ist (RFH. Bd. 6 S. 118).

Ob die Grundstücksveräußerungsvollmacht auf eigene Rechnung geht, läßt sich nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles entscheiden. Der Inhalt der Vollmacht allein ist hierfür nicht entscheidend.

Der RFH. führt hierzu in dem Urteil v. 12. 7. 1933 (Bd. 34 S. 93) aus:

„Eine Ermächtigung auf eigene Rechnung ist anzunehmen, wenn nach den gesamten Abmachungen der Ermächtigte wirtschaftlich als Zwischenhändler angesehen werden muß. Dies ist jedoch nicht ohne weiteres schon dann der Fall, wenn dem Ermächtigten (namentlich bei den sog. Parzellierungsverträgen) eine gewisse Selbst-

ständigkeit hinsichtlich der Aufteilung des Grundstücks und bei dem Verkauf der Teilflächen eingeräumt worden ist. Auch die Höhe der dem Ermächtigten zugesagten Vergütung ist für sich allein nicht ausschlaggebend, auch nicht die Vereinbarung, daß er für seine Tätigkeit anstatt eines festen von der Höhe des erzielten Kaufpreises unabhängigen Lohnes einen bestimmten Hundertsatz des Erlöses als angemessene Vergütung erhalten solle. Ein Handeln für eigene Rechnung kommt jedoch in Betracht, wenn der Ermächtigte sich selbst oder einem von ihm zu benennenden Dritten zugleich ein Kaufangebot hat machen lassen und die in dem Kaufvertrag vorgesehenen Teilzahlungen auf den Kaufpreis schon vor der Annahme des Angebots selbst zu leisten hat, oder wenn er nach den mit dem Eigentümer getroffenen Vereinbarungen für die Erfüllung des von ihm angebahnten Kaufvertrags, insbesondere für die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit einzustehen hat, so daß er mit der Ermächtigung zugleich ein mehr oder minder großes Risiko auf sich genommen hat. Für ein Handeln auf eigene Rechnung spricht es ferner, wenn der Ermächtigte selbst zur Empfangnahme des Käuferlöses berechtigt ist, jedoch gegenüber dem Eigentümer nicht Rechnung zu legen hat, sondern nur Zahlung in bestimmter Höhe an ihn leisten muß. Die Tatsache allein, daß der Ermächtigte einen mehr oder minder großen Teil des Verkaufserlöses erhält und deshalb an der Veräußerung insofern ein „geldliches Interesse“ hat, genügt nicht, insbesondere handelt der Gläubiger des Grundstückseigentümers nicht auf eigene Rechnung, wenn er sich wegen seiner Forderungen aus dem Erlöse des Grundstücks befriedigen soll, den diese Forderungen übersteigenden Teil des Erlöses jedoch an den Grundstückseigentümer abzuführen hat.“

Dieser letzterwähnte Tatbestand wird auch in der Regel gegeben sein, wenn eine Bank sich von ihrem Kunden eine Grundstücksveräußerungsvollmacht geben läßt, sofern nicht im Einzelfall der Bank weitergehende Rechte eingeräumt sind. Nach Ansicht des RFH. liegt jedoch unbedenklich ein unter § 5 Abs. 4 Nr. 5 fallendes Veräußerungsgeschäft dann vor, wenn ein Schuldner zwecks Befriedigung seines Gläubigers diesen mit der Maßgabe zum Grundstücksverkauf ermächtigt, daß auch der vom Gläubiger dabei erzielte und über seine eigenen Forderungen hinausgehende Mehrerlös ihm verbleiben soll.

Die Ermächtigung i. S. des § 5 Abs. 4 Nr. 5 bedarf nach der Rechtsprechung des RFH. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung nach § 313 BGB., weil sie die Bindung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung bezweckt (RFH. Bd. 5 S. 203 und Bd. 34 S. 93). Dagegen hält Ott in StW. 1935 S. 983 die Form des § 313 nicht für erforderlich; für den Eintritt der Steuerpflicht genüge die vom Grunderwerbsteuergesetz verlangte Feststellung, daß „jemand berechtigt ist, ein Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern“.

Ist die Grundstücksveräußerungsvollmacht zwar nicht in der Form des § 313 BGB. erteilt worden, das Grundstück aber in Erfüllung des formungültigen Ermächtigungsgeschäftes an den vom Ermächtigten zugeführten Kaufliebhaber übereignet worden, so ist damit nach Ansicht des Reichsfinanzhofs (RFH.

Bd. 34 S. 93) der Formmangel nach § 313 Satz 2 BGB. geheilt und das Ermächtigungsgeschäft mit der Uebereignung nach § 5 Abs. 3 GrEStG. steuerpflichtig geworden. Bei formgültiger Grundstücksveräußerungsvollmacht tritt die Grunderwerbsteuerpflicht jedoch auch dann ein, wenn das formungültige Ermächtigungsgeschäft von den Beteiligten als gültig behandelt wird und durch Veräußerung des Grundstücks oder durch Teilveräußerungen wirtschaftlich wenigstens so weit durchgeführt worden ist, daß eine Rückgängigmachung aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen erscheint³⁾.

Durch eine Grundstücksveräußerungsvollmacht allein wird jedoch dem Bevollmächtigten in der Regel keine eigentümerähnliche Stellung i. S. des § 6 GrEStG. eingeräumt, so daß er etwa wie ein Eigentümer verfügen kann. Denn diese setzt außer der Befugnis zur Veräußerung ein Besitz- und Nutzungsrecht an dem Grundstück voraus. Die Grundstücksveräußerungsvollmacht kann daher nur in Verbindung mit weiterhin getroffenen Abmachungen zwischen Eigentümer und Bevollmächtigtem diesem eine eigentümerähnliche Stellung einräumen und dann nach § 6 GrEStG. steuerpflichtig werden. So ist z. B. in folgenden Fällen die Grunderwerbsteuerpflicht nach § 6 angenommen worden:

Der Eigentümer gewährt seinem Hypothekengläubiger Besitz und Nutzung in Form eines Nießbrauchs, verbunden mit der unwiderruflichen und nach § 181 BGB. befreiten Vollmacht zur Veräußerung, oder der Eigentümer überläßt sein Gut seinem Gläubiger zur „Verwaltung und Hypothekenregelung“. Dieser übernimmt die Wirtschaft und das Herrschaftsgebäude, tritt in alle bestehenden Verträge ein, darf nach seinem Ermessen das Gut durch Bauten verbessern und hat auch die die Einnahmen übersteigenden Ausgaben zu tragen. Die ihm übertragenen Eigentümergrundschulden und sonstigen Ansprüche werden sofort fällig, wenn der Eigentümer den „Auftrag“ widerruft, insbesondere das Grundstück ohne seine Zustimmung veräußert.

Gerichtliche Entscheidungen

Zu § 242 BGB.

Sehen allgemeine Lieferungsbedingungen in erster Linie effektive Zahlung in einer bestimmten Auslandswährung vor, so kann daraus zu entnehmen sein, daß der Inlandskurs dieser Auslandswährung keine Rolle spielen soll.

Urteil des Reichsgerichts vom 28. Mai 1937 — VII 290/36 — Sch.

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1., die offene Handelsgesellschaft St. & L., deren Inhaber die Beklagten zu 2. waren, hatte im Jahre 1931 von der Klägerin zu 1. und der Firma N. & D. in N. Baumwollgarne auf Grund der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Klägers zu 2. zu in englischer Währung vereinbarten und berechneten Preisen gekauft. Bezahlt hat die Beklagte zu 1. — und zwar auch nach der am 19. September 1931 erfolgten Abwertung des englischen Pfundes — nach dessen jeweiligen Kursen in

³⁾ RFH. in StW. 1930 Nr. 35 und § 5 Abs. 3 StAnpG., wo es heißt: „Ist ein Rechtsgeschäft wegen eines Formmangels oder wegen eines Mangels der Geschäftsfähigkeit oder der Rechtsfähigkeit nichtig, so ist dies für die Besteuerung insoweit und so lange ohne Bedeutung, als die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis des Rechtsgeschäfts eintreten und bestehen lassen.“

Reichsmark. Die Kläger, und zwar der Kläger zu 2. als Rechtsnachfolger der Firma N. & D. kraft Abtretung ihrer Rechte, behaupten, Anspruch auf den Goldwert des englischen Pfundes zu haben, und haben sonach, und zwar die Klägerin zu 1. 3760,72 RM, der Kläger zu 2. 10 123,88 RM als noch von der Käuferin geschuldeten Unterschiedsbetrag nachgefordert. Der erstgenannte Posten ist unter Vorbehalt der Rückforderung bezahlt worden. Mit der Klage beantragt die Klägerin zu 1. Rücknahme des Vorbehaltes, hilfsweise Feststellung, daß die Beklagte zu 1. nicht zur Rückforderung des gezahlten Betrages berechtigt ist. Der Kläger zu 2. begehrt Verurteilung der Beklagten zu 1. und 2. als Gesamtschuldner zur Zahlung von 10 123,88 RM samt Zinsen.

Während das Landgericht dem Antrag der Beklagten gemäß die Klage abgewiesen hat, hat das Berufungsgericht den Hilfsanspruch der Klägerin zu 1. gegen die Beklagte zu 1. und den Anspruch des Klägers zu 2. gegen die Beklagten zu 1. und 2. als Ausgleichsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der Revision bitten die Beklagten um Wiederherstellung des ersten Urteils, die Kläger haben Anschlußrevision eingelegt und beantragten Verurteilung der Beklagten im Sinne ihrer Klaganträge.

Die Kläger sind selbst der Auffassung, daß der Wortlaut der in Frage stehenden Kaufverträge keinen Anhalt für eine Verpflichtung der Käuferin zur Bezahlung des Kaufpreises nach dem Goldwert des englischen Pfundes ergibt, sie wollen aber eine solche Verpflichtung aus den nach Treu und Glauben zu beurteilenden Umständen herleiten. Das Berufungsgericht lehnt jedoch diesen Standpunkt ab. Es ist der Meinung, daß die Vereinbarung der Zahlung nach englischer Währung zwar die Verkäuferinnen gegen etwaige Schwankungen der Reichsmark habe sichern, dies aber nicht durch eine Goldsicherung, sondern vor allem durch eine Sicherung des Wiederbeschaffungspreises der Rohbaumwolle habe geschehen sollen, und verweist dafür besonders auf den Inhalt der den Käufen zugrunde liegenden Zahlungsbedingungen des Verbandes der Baumwollspinner, nach denen bei Begleichung eines in Fremdwährung vereinbarten Kaufpreises durch deutsche Mark die Umrechnung zu dem Kurse zu erfolgen habe, zu dem sich der Verkäufer unverzüglich nach Eingang des ungefähren Kaufpreises in der berechneten Währung eindecke, soweit zulässig, aber die Zahlung in der vereinbarten Fremdwährung zu erfolgen habe. Sei hiernach die Vereinbarung einer Goldklausel auch nicht anzunehmen, so sei doch den Verkäuferinnen grundsätzlich ein Ausgleichsanspruch zuzubilligen, weil die bis zu der am 19. September 1931 erfolgten Abwertung des englischen Pfundes allgemein angenommene Unerschütterlichkeit von Pfund und Dollar für die Käufe Vertragsgrundlage gewesen sei, diese aber durch die auf eine gesetzliche Maßnahme zurückgehende Abwertung in unvorausehbarer Weise eine erhebliche Erschütterung erfahren habe. Die Festsetzung der Höhe des Ausgleichs bedürfe allerdings noch weiterer Prüfung der tatsächlichen Umstände auf beiden Seiten.

Die Anschlußrevision der Kläger verfolgt unter Festhaltung ihres bisherigen Standpunktes weiter den Goldwertanspruch. Erfolg kann sie jedoch damit nicht haben. Das Rechtsmittel ist zwar zulässig, insofern nach den Ausführungen des Berufungsgerichts der von diesem dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärte Ausgleichsanspruch dem Betrage nach hinter dem nach dem Goldstande des Pfundes berechneten Klaganspruch zurückbleiben muß, die Angriffe der Anschlußrevision sind indessen sachlich nicht begründet. Wenn sie in dem angefochtenen Urteil einen Widerspruch zu dem reichsgerichtlichen Urteil vom 2. Januar 1935 in der Sache I 223/34 erblicken will, so ist das eine irriige Annahme, weil dieses Urteil auf der tatsächlichen Feststellung einer von den damaligen Vertragsparteien als Vertragsinhalt gewollten Goldwertklausel beruht, deren Vereinbarung im gegenwärtigen Streitfall vom Vorderrichter, und zwar wiederum auf Grund tatsächlicher Würdigung der Umstände gerade verneint wird. Ein Rechtsverstoß ist bei dieser Beurteilung des Sachverhaltes nicht erkennbar. Es ist nicht richtig, wenn die Anschlußrevision aus den Erwägungen der Vorinstanz, daß von den Vertragsschließenden die Sicherung des Kaufpreises vor Schwankungen der deutschen Mark gewollt war, und damals Pfund und Dollar als unerschütterlich galten, schließen will, daß dann der Vertragswille der Kaufparteien unbedingt auf das Goldpfund als Kaufpreisgrundlage gegangen sein müsse. Es ist vielmehr durchaus möglich und naheliegend, daß man eben im Vertrauen auf die Beständigkeit und Goldsicherheit des Pfundes von einer Festlegung des Preises auf Goldgrundlage abgesehen und sich mit der Preisberechnung nach der fremden Währung begnügt hat, wobei man dann folgerichtig ihre etwaigen Kursveränderungen in Kauf nahm

und nicht darauf verfiel, etwa auch noch die Wertbeständigkeit der gewählten Fremdwährung zur Vertragsbedingung zu machen. Die für die Abschlüsse maßgebenden als sog. typische anzusehenden Verbandsbedingungen stehen dem nicht entgegen, sondern bestätigen nur diese Auffassung, wie in den gleichzeitigen Entscheidungen des Senats VII 313 und 316/36 dargelegt ist. Es ist in keiner Weise zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht auf Grund des klaren Wortlauts dieser Bedingungen, wonach Rechnungen in ausländischer Währung entweder effektiv in den ausländischen Zahlungsmitteln selbst oder nach dem Eindeckungskurse des Verkäufers zu begleichen waren, zu dem Ergebnis kommt, daß die Absicht nicht auf eine Goldsicherung gegangen ist. Mit der in diesen Bedingungen getroffenen Regelung dürfte einmal genügende Gewähr gegen die Gefahr eines Markverfalls geboten, andererseits die Wiederbeschaffung der Rohware gesichert erscheinen, wie dies ja nach den Feststellungen der Vorinstanz über das Gleichbleiben der Baumwollpreise in der Tat auch durch den späteren Sachverlauf bestätigt worden ist. Gerade daraus, daß die Verbandsbedingungen in erster Linie effektive Zahlung in der vereinbarten Auslandswährung vorsehen, folgt schlagend, daß der Inlandskurs dieser Auslandswährung für die Erfüllung an sich keine Rolle spielen konnte und auch, soweit Zahlung nach der Auslandswährung in Reichsmark zu erfolgen hatte, der für die Beschaffung der Auslandswährung erforderliche Betrag die obere Grenze der Leistung des Käufers darstellte. Es läßt sich somit nicht sagen, daß die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts, wie das die Anschlußrevision meint, gegen Treu und Glauben verstößt. Vielmehr muß diese auch nach der vom Vorderrichter herangezogenen Entstehungsgeschichte der streitigen Zahlungsbedingung, insbesondere dem Schreiben des Arbeitsausschusses der deutschen Baumwollspinnereiverbände vom 31. Juli 1931, als die allein richtige und mögliche angesehen werden. Die Anschlußrevision ist demgemäß zurückzuweisen.

Dagegen erscheinen die Angriffe der Revision gegen die dem Grunde nach erfolgte Feststellung des Ausgleichsanspruchs als gerechtfertigt. Wie erwähnt, stützt der Vorderrichter diesen Anspruch auf die Annahme, daß die damals allgemein angenommene Unerschütterlichkeit des Pfundes und Dollars auch den Kaufparteien bei ihren Abschlüssen als Vertragsgrundlage gegolten habe. Schon diese Annahme ist jedoch eine Unterstellung, die durch Feststellung tatsächlicher Umstände nicht getragen wird. Es ist bereits hervorgehoben, daß der von dem Berufungsgericht angenommene Zweck der Parteien, die Kaufpreisforderung gegen einen Verfall der deutschen Währung zu schützen, an sich nicht notwendigerweise eine Bemessung des Kaufpreises nach Goldpfunden erheischte, sondern auch erfüllt wurde, wenn sich die Verkäuferinnen mit den gezahlten Reichsmarkbeträgen in den berechneten Pfunden eindecken konnten, wie das die allgemeinen Zahlungsbedingungen des Spinnerverbandes vorsehen. Im übrigen aber ist von der Vorinstanz die Frage nicht geprüft, ob wirklich die vermeinte Unerschütterlichkeit von Pfund und Dollar den Anlaß zur Wahl gerade dieser Währungen als Zahlungsmittel gebildet hat oder nicht vielmehr der Umstand, daß Nordamerika und Aegypten bzw. Ostindien als Hauptbaumwollerzeugungsländer die Rohware in diesen Währungen berechneten, und infolgedessen den Spinnern der Wiederbeschaffungspreis auch nach dieser Währungsgrundlage zur Verfügung stehen sollte. Der Vorderrichter setzt sich mit seiner Annahme der Wertbeständigkeit des Pfundes als der Vertragsgrundlage in Widerspruch zu seinen Ausführungen, mit denen er die Ablehnung der Goldklausel aus dem Zwecke der bloßen Wiederbeschaffung der Rohware herleitet. Wie das angefochtene Urteil eben feststellt, blieb auch nach der Pfundabwertung, da der Baumwollpreis nicht stieg, die Wiederbeschaffung des Rohmaterials auch mit den nach dem entwerteten Pfund geleisteten Zahlungen der Weber möglich, hat sich also insoweit die innere Kaufkraft des Pfundes erhalten und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung im Verhältnis zwischen Spinnern und Webern nicht verschoben, wie es für die Zuspreehung eines Ausgleichsanspruchs erforderlich wäre (RGZ. Bd. 141 S. 216). Soweit aber der Kaufpreis die Vergütung für inländische Erzeugungskosten darstellte, weist die Revision mit Recht darauf hin, daß es nicht ohne weiteres als Erfordernis von Treu und Glauben angesehen werden kann, die Baumwollspinnereien durch ihre Abnehmer dafür entschädigen zu lassen, daß dieser Teil des Kaufpreises, wenn ihn die Spinner ohne zwingenden Grund in ausländischer Währung berechneten, durch irgendwelche im Währungsstaat liegende Gründe in unvorhergesehener Weise in seinem Werte beeinträchtigt wurde. Es kommt hinzu, daß das Berufungsgericht die näheren Zeiten der im Rechtsstreit in Betracht kommenden Schlüsse nicht

festgestellt hat und so nicht ersehen läßt, ob sie etwa erst erfolgt sind, als die Pfundabwertung bereits eingetreten war, von der im Berufungsurteil angenommenen Vertragsgrundlage also ohnehin nicht mehr gesprochen werden konnte.

Bei dieser Sachlage bedarf es keines Eingehens auf die Frage, ob das Ausmaß der Pfundabwertung an sich groß genug war, um einen Ausgleichsanspruch zu rechtfertigen. Jedenfalls ermangelt das angefochtene Urteil zur Frage dieses Anspruchs der umfassenden und erschöpfenden Prüfung der Einzelumstände, ohne die eine Zubilligung dieses nur in Ausnahmefällen und nur mit besonderer Vorsicht zu gebrauchenden Rechtes nicht zugänglich ist (RGZ. Bd. 141 S. 218). Der Rechtsstreit wird daher insoweit nochmaliger Verhandlung bedürfen. Das angefochtene Urteil ist demgemäß auf die Revision aufzuheben und die Sache wegen des Ausgleichsanspruchs an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Belegung der Wirtschaft vom 4. September 1932, Erster Teil, Kapitel IV (RGBl. I, 425, 428).

Entstehung und Abtretbarkeit des Anspruchs auf Reichszuschüsse für Umbau- und Instandsetzungsarbeiten. Bedeutung der Vorbescheide.

Urteil des Reichsgerichts vom 19. Januar 1937 — VII 186/36 —; Sch.

Die U.-Aktiengesellschaft hat am 19. Mai 1933 der Klägerin ihre Ansprüche auf die ihr in verschiedenen in der Zeit vom 10. bis 15. Mai 1933 ergangenen Vorbescheiden der Stadt Berlin zugesagten Reichszuschüsse für Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an ihrem Hause Budapesterstraße 30 in Berlin (Verordnung des Reichspräsidenten zur Belegung der Wirtschaft vom 4. September 1932, Erster Teil, Kapitel IV, RGBl. I S. 425, 428) abgetreten und ihr eine entsprechende Urkunde ausgestellt, auch der Stadt Berlin die Abtretung angezeigt. Am 1. Juni 1933 ist über das Vermögen der U.-Aktiengesellschaft das Konkursverfahren eröffnet und der Beklagte zu ihrem Konkursverwalter bestellt worden. Die endgültigen Bescheide über die Bewilligung der Reichszuschüsse waren bis zum 29. Juni 1934 noch nicht erteilt. Die Stadt Berlin hat die Auszahlung der Zuschüsse an die Klägerin von einer Zustimmung des Beklagten abhängig gemacht, die dieser verweigerte.

Mit der Klage forderte die Klägerin die Verurteilung des Beklagten zu der dem Bezirksamt Tiergarten gegenüber zu erteilenden Einwilligung in die Auszahlung der für das vorbezeichnete Haus bestimmten insgesamt 12 911 RM Reichszuschüsse.

Entscheidend ist die Frage, ob die spätere Gemeinschuldnerin durch die Vorbescheide der Stadt Berlin bereits aufschiebend bedingte Forderungen auf Zahlung der Reichszuschüsse erhalten hat oder nicht, und bei Verneinung dieser Frage, ob die endgültige Bewilligung für die Gemeinschuldnerin oder für den Konkursverwalter als Forderung der Konkursmasse erfolgt ist. In beiden Richtungen sind bisher genügende Unterlagen nicht vorhanden. Die endgültigen Bescheide über die Bewilligung der Reichszuschüsse liegen nicht vor, ja es steht nicht einmal fest, ob solche Bescheide überhaupt ergangen sind oder ob die Auszahlung ohne förmlichen Bescheid geschehen ist.

In den Vorbescheiden vom Mai 1933 ist gesagt, die Bewilligung der Zuschüsse sei „in Aussicht genommen“, die Zahlung erfolge auf Grund der endgültigen Bewilligung. Mit einer Ausnahme ist in ihnen auch ausdrücklich, allerdings im Gegensatz zu den Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 17. September 1932 (RARBBl. 1932 I S. 200) unter Ziffer 8, darauf hingewiesen, daß die spätere Gemeinschuldnerin durch den Bescheid noch keinen Rechtsanspruch auf die Zuschüsse erwerbe. Die Wortfassung der Vorbescheide könnte daher für die Auffassung verwertet werden, daß durch sie irgendwelche Rechte noch nicht erworben werden sollten, auch keine bedingten; abschließend läßt sich diese Frage aber erst beurteilen, wenn aufgeklärt wird, wie die endgültige Bewilligung gehandhabt wurde. Erfolgte insbesondere die Zahlung ohne Zustellung eines endgültigen Bescheides, so könnte daraus vielleicht entnommen werden, daß die Vorbescheide trotz ihrer vorsichtigen Fassung bereits einen bedingten Anspruch auf die Zuschüsse geben sollten.

In den Vorbescheiden ist dem Wohnungsamt, dem Rechnungshof des Deutschen Reiches und dem Reichsarbeitsminister das Recht vorbehalten, die Verwendung der Zuschüsse nachprüfen zu lassen. Daraus ist zu entnehmen, daß die Abtretung der Forderungen nicht unbeschränkt zulässig ist, sondern nur zwecks Begleichung der Forderungen der Bauhandwerker und Baufirmen oder zur Beschaffung von Mitteln, die zur Bezahlung

dieser Forderungen verwendet werden. Ob es sich bei der Abtretung an die Klägerin um einen solchen Fall handelt, bedarf noch weiterer Prüfung. Der Zugehörigkeit einer solchen Forderung zur Konkursmasse stände eine Beschränkung ihrer Abtretbarkeit nicht entgegen.

Zu § 5 Abs. 2 EinkStG., § 36 Erste EStDVO.

Wird der Gewinn dadurch erhöht, daß das Finanzamt die Bilanzansätze ändert, so ist es keine Bilanzänderung im Sinne des § 5 Abs. 2 EinkStG., wenn der Steuerpflichtige nachträglich eine steuerbegünstigte Rücklage in die Bilanz einsetzt.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 24. Februar 1937 — VI A 824/36 U — W.

Die Beschwerdeführerin hatte in ihrer Steuererklärung 1934 einen Gewinn von 30 123 RM angegeben. In der Anlage zur Steuererklärung hatte sie folgendes erklärt: „Für den Fall, daß durch Beanstandungen der Steuerbilanz ein höherer Gewinn errechnet werden würde, wird beantragt, steuerbegünstigte Rücklagekonten für die Gesellschafter zuzulassen; die gesetzlich vorgesehene Aufnahme dieser Konten in die Handelsbilanz wird sodann nachgeholt werden, ihre Bildung wird ausdrücklich bei Beschlußfassung über die Handelsbilanz vorbehalten bleiben.“ Bei der vor der Veranlagung durchgeführten Buchprüfung wurde die von der Beschwerdeführerin eingesetzte Garantierückstellung von 31 000 RM nur in Höhe von 15 550 RM anerkannt und 15 550 RM dem Gewinn zugesetzt. Der Gewinn erhöhte sich ferner infolge der Buchprüfung um 13 885 RM Gehalt und Zinsen für die Gesellschafter, die irrtümlicherweise über Unkosten verbucht worden waren. Die Beschwerdeführerin wurde der Buchprüfung entsprechend von einem Gewinn von 59 915 RM veranlagt. Die Beschwerdeführerin hatte alsbald nach der Buchprüfung beantragt, gemäß § 36 der Ersten Durchführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz eine steuerlich begünstigte Rücklage zuzulassen, indem sie darauf hinwies, daß sie inzwischen ihre Bilanz entsprechend geändert hätte. Finanzamt und Finanzgericht haben unter Berufung auf § 5 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes diese Aenderung der Bilanz abgelehnt.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Die Frage der steuerbegünstigten Rücklage kann nicht bei der einheitlichen Gewinnfeststellung, sondern nur bei der Einzelveranlagung der Gesellschafter behandelt werden (vgl. Entsch. des RFHofs VI A 163/36 vom 4. März 1936, Steuer und Wirtschaft 1936 Nr. 205). Deshalb hat das Finanzgericht mit Recht die Berufung zurückgewiesen.

Bezüglich der Einzelveranlagung sei folgendes bemerkt, wobei auf die Entsch. des RFHofs VI A 104/36 vom 28. Oktober 1936, amtliche Sammlung Bd. 40 S. 169 verwiesen wird.

Es handelt sich hier nicht um eine Aenderung der Bilanz im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Ueber diese Vorschrift sagt die Gesetzesbegründung: „Bisher war er berechtigt, in seiner beim Finanzamt eingereichten Bilanz steuerrechtlich zusätzliche Ansätze . . . durch andere ebenfalls steuerrechtlich zulässige Ansätze zu ersetzen. . . . Durch diese Möglichkeit zu schwerwiegenden einseitigen Bilanzänderungen wurde die Erledigung der Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren häufig stark verzögert. § 5 Abs. 2 gestattet daher derartige Bilanzänderungen nur mit Zustimmung des Finanzamts usw.“

Eine derartige einseitige Bilanzänderung durch den Steuerpflichtigen liegt hier aber nicht vor. Die Einsetzung der steuerbegünstigten Rücklage ist den Steuerpflichtigen gestattet worden, damit sie den Gewinn, der im Betriebe weiterarbeitet, niedriger versteuern können. Wenn nun ein Gewinn in der Bilanz erst dadurch hervortritt, daß nicht der Steuerpflichtige, sondern das Finanzamt Bilanzansätze ändert, so kann es dem Steuerpflichtigen nicht verwehrt werden, daraus die Folgen zu ziehen und eine entsprechende steuerbegünstigte Rücklage zu bilden. Das muß hier zum wenigsten für die vom Finanzamt gestrichenen 15 550 RM Garantierückstellung gelten.

Zu § 5 Abs. 2 EinkStG. 1934.

Wann liegt Bilanzänderung durch nachträgliche Aenderung der Gewinnverteilung bei einer offenen Handelsgesellschaft vor?

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 17. März 1937 — VI A 135/37 U — W.

Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Steuerbilanz für den 31. Dezember 1934, die mit der Erklärung vom 29. Mai 1935 zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Beteiligten beim Finanzamt am 1. Juni 1935 eingegangen ist, eine steuer-

begünstigte Rücklage von 15 499,20 RM und einen Reservefonds mit 24 500,80 RM ausgewiesen. Die Verteilung des Gewinnes von 182 968 RM auf die 7 Beteiligten ist in der Erklärung angegeben. Mit Schreiben vom 24. Juni 1935, eingegangen beim Finanzamt am 25. Juni 1935, hat sie die Gewinnverteilung geändert. Für die persönlich haftenden Gesellschafter A. und B. sind statt 123 993 RM = 12 000 RM und statt 17 521 RM = 129 514 RM ausgewiesen. Die Gewinnanteile der fünf übrigen Beteiligten sind unverändert geblieben. Außerdem ist die steuerbegünstigte Rücklage von 15 499,20 RM in 3000 RM und der Reservefonds von 24 500,80 RM in 37 000 RM geändert worden. Die Aenderung der Gewinnverteilung ist durch folgenden Vorgang veranlaßt worden: In der der Einkommensteuererklärung für die einheitliche Gewinnfeststellung für 1934 beigefügten Gewinnberechnung machte die Beschwerdeführerin und dementsprechend der persönlich haftende Gesellschafter A. in seiner Einkommensteuererklärung selbst gemäß § 35 der Ersten Durchführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz 1934 den teilweisen Abzug des Verlustes der Kommanditgesellschaft im Geschäftsjahr 1933 und des Verlustes des A. geltend. Die für A. zuständige Veranlagungsstelle wies darauf hin, daß der Verlust des Jahres 1933 bereits in diesem Jahre durch Ueberschüsse aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen worden und deshalb nicht mehr vortragsfähig sei. Darauf hat die Beschwerdeführerin ihre Gewinnverteilung und die damit im Zusammenhang stehende „Steuerbegünstigte Rücklage“ und den „Reservefonds“ geändert. Damit sollte bewirkt werden, daß nun nicht C. sondern B., der im Vorjahre einen erheblichen Verlust gehabt hat, diesen Verlust gegen seinen anteiligen Gewinn aus der Beschwerdeführerin teilweise aufrechnen kann.

Das Finanzamt hat angenommen, daß es sich um eine Bilanzänderung handelt, und die Zustimmung gemäß § 5 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes versagt. Das Finanzgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Zur Steuerbilanz einer Personalgesellschaft gehört notwendigerweise die Gewinnverteilung. Das Kapitalkonto der einzelnen Gesellschafter muß den Gewinn des einzelnen Gesellschafters ausweisen. Das ist im vorliegenden Fall nicht in der eingereichten Bilanz geschehen, wohl aber ist der Gewinn ausgewiesen in der Einkommensteuererklärung der Beschwerdeführerin. Die Einkommensteuererklärung muß insoweit als Ergänzung der Bilanz aufgefaßt werden. Deshalb richtet sich auch die Zulässigkeit einer Aenderung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Hier wird allerdings zu unterscheiden sein. Es handelt sich bei der Gewinnverteilung unter die Gesellschafter in der Regel nicht um Fragen der Bewertung wie sonst bei den Bilanzansätzen, in der Regel auch nicht um Fragen der freien Entscheidung, sondern darum, den Gewinn nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags unter die Gesellschafter zu verteilen. Wenn bei dieser Verteilung Irrtümer vorkommen, sei es, daß Vertragsbestimmungen direkt verletzt worden sind, sei es, daß die Verteilung unbillig wäre, so wird die Abstellung dieser Irrtümer Rechtspflicht sein. Insoweit handelt es sich um Bilanzberichtigung, nicht um Bilanzänderung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Im vorliegenden Fall kommen aber sachliche Gesichtspunkte für die Aenderung der Gewinnverteilung überhaupt nicht in Betracht. Ein vertragmäßiger Maßstab für die Gewinnverteilung scheint nicht zu bestehen. Die Beschwerdeführerin hat hier die Gewinnverteilung, die sie frei vornehmen konnte, offensichtlich nur aus steuerlichen Gesichtspunkten geändert.

Zu §§ 21, 9 Abs. 2 UrkStG.

Bei Abtretung von Rechten aus einer Lebensversicherung berechnet sich die Höhe der Steuer nicht nach dem Rückkaufswert, sondern nach der Versicherungssumme.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. Mai 1937 — II A 27/37 S —.

Der Kaufmann M. hat durch schriftliche Abtretungserklärung vom 19. Oktober 1936 seine Rechte aus der Lebensversicherungspolice Nr. laut der er sein Leben mit 10 000 GM versichert hat, zur Sicherung für alle Forderungen, die der N.-Bank gegen ihn bereits erwachsen sind oder noch erwachsen werden, dieser Bank abgetreten, insbesondere das Recht auf Ausübung des Rückkaufs; er hat sich auch zur pünktlichen Weiterzahlung der Prämien verpflichtet.

Zu der Abtretungserklärung ist nach § 21 des Urkundensteuergesetzes eine Urkundensteuer von 10 RM (1 vom Tausend von 10 000 RM) festgesetzt und gezahlt.

Gegen diese Steuerfestsetzung hat die N.-Bank Einspruch eingelegt mit dem Antrage, die Steuer entsprechend dem Rückkaufswert der Versicherung von 8430 RM auf 8,50 RM zu ermäßigen. Der Einspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Auf die Berufung der Bank wurde in Abänderung der Einspruchsentscheidung und der Steuerfestsetzung die Urkundensteuer anderweit auf 8,50 RM festgesetzt.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Finanzamts, das Versteuerung nach der Versicherungssumme von 10 000 RM für erforderlich hält.

Die Rechtsbeschwerde muß zur Aufhebung der Vorentscheidung führen, da diese rechtsirrtümlich dem § 9 Abs. 2 des Urkundensteuergesetzes keinen Raum gegeben hat.

Daß die Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungsschein der Urkundensteuer des § 21 (Abtretungserklärungen) unterliegt, ist unstreitig. Streitig ist nur die Höhe der Steuer. Nach § 21 Abs. 3 des Urkundensteuergesetzes wird die Steuer vom Wert des abgetretenen Rechts berechnet. Es fragt sich, ob dieser Wert gleich der Versicherungssumme von 10 000 RM oder dem Rückkaufswert von 8430 RM ist.

Nach § 9 Abs. 2 des Urkundensteuergesetzes ist es auf die Entstehung der Steuerschuld ohne Einfluß, wenn die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von einer Bedingung abhängt. Die Einflußlosigkeit der Bedingung auf die Steuerpflicht entspricht, wie in der Begründung zum Urkundensteuergesetz (Reichssteuerblatt 1936 S. 478) besonders hervorgehoben wird, dem Urkundenprinzip des § 9 Abs. 1 a. a. O., wonach für die Versteuerung grundsätzlich nur der Urkundeninhalt zu berücksichtigen ist. Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 des Urkundensteuergesetzes hat ihr Vorbild in den Landesgesetzen; sie ist, wie der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 1. Oktober 1936 S 5800 — 20 III Abschnitt VI unter Hinweis auf die vorerwähnte Gesetzesbegründung besonders betont, dem § 3 Abs. 2 des Preußischen Stempelsteuergesetzes nachgebildet. Es macht aber bei der Anwendung des § 9 Abs. 2 des Urkundensteuergesetzes (wie früher des § 3 Abs. 2 des Preußischen Stempelsteuergesetzes) keinen Unterschied, ob das Rechtsgeschäft seinem ganzen Umfang nach von dem Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht worden ist. Es wird nicht verkannt, daß im vorliegenden Fall die Abtretung der Lebensversicherungsansprüche unbedingt erfolgt ist und nur die den Gegenstand der Abtretung bildenden Versicherungsansprüche selbst bedingte Ansprüche sind. Es sind aber, wie oben dargelegt, nach Zweck und Absicht des § 9 Abs. 2 des Urkundensteuergesetzes (§ 3 Abs. 2 des Preußischen Stempelsteuergesetzes) im Hinblick auf das Urkundensteuergesetz (wie das Preußische Stempelsteuergesetz) beherrschende Urkundenprinzip Bedingungen steuerlich stets unbeachtlich, gleichviel ob sie sich — wie hier — nur auf einen Teil des Rechtsgeschäfts oder auf das ganze Rechtsgeschäft beziehen. Da das Finanzgericht in dieser Hinsicht Zweck und Bedeutung des § 9 Abs. 2 des Urkundensteuergesetzes verkannt hat, ist seine Entscheidung aufzuheben.

Da die Abtretung den Anspruch auf die volle Versicherungssumme beim Eintritt des Versicherungsfalles zum Gegenstand hat, hat die Versteuerung der Sicherungsabtretungen von Versicherungsansprüchen, z. B. des Anspruchs auf eine Lebensversicherung oder Schadensversicherung, nach der vollen Versicherungssumme zu erfolgen. Daß der Anspruch auf die volle Versicherungssumme erst gegeben ist, wenn der Versicherungsfall eintritt, ist eine Bedingung, die nach § 9 Abs. 2 des Urkundensteuergesetzes unbeachtlich ist. Die Ansicht des Senats deckt sich im übrigen mit der im oben erwähnten Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 1. Oktober 1936 unter VI vertretenen. Hiernach kann gegenüber der Sonderbestimmung des § 9 Abs. 2 des Urkundensteuergesetzes für eine Anwendung des § 14 Abs. 4 des Reichsbewertungsgesetzes, wonach noch nicht fällige Ansprüche auf Lebensversicherungen mit $\frac{2}{3}$ der eingezahlten Prämien, gegebenenfalls nach dem Rückkaufswert der Versicherung bewertet werden, kein Raum sein. Denn nach § 1 des Reichsbewertungsgesetzes gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften (§§ 2 bis 17) nur, soweit sich nicht aus den Steuergesetzen etwas anderes ergibt. Ist aber hier im Hinblick auf § 9 Abs. 2 des Urkundensteuergesetzes für § 14 Abs. 4 des Reichsbewertungsgesetzes kein Raum, so ist in der Steuerfestsetzung und in der Einspruchsentscheidung mit Recht die Versteuerung mit 10 RM unter Zugrundelegung der vollen Versicherungssumme von 10 000 RM erfolgt (§ 21 Abs. 4 Nr. 1 des Urkundensteuergesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes).

Bücherbesprechungen

Baumbach, Adolf, Dr., Senatspräsident beim Kammergericht a. D.: Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 mit Umwandlungsgesetz und anderen Nebengesetzen. Band 23 der Beck'schen Kurzkomentare. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin 1937. XV, 475 S. RM 9,—.

Klausing, Friedrich, Professor Dr.: Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nebst Einführungsgesetz und amtlicher Begründung. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1937. 274 S. RM 3,60.

Das Baumbachsche Buch erscheint als erstes Erläuterungsbuch. Es soll bereits jetzt allen am Aktienrecht interessierten Kreisen die Einarbeitung in das neue Gesetz ermöglichen. Da die Durchführungsbestimmungen erst in einigen Monaten zu erwarten sein werden und die praktischen Auswirkungen des Gesetzes sich überhaupt noch nicht übersehen lassen, so wird zu gegebener Zeit eine entsprechende Ergänzung des Buches notwendig sein.

Der Verfasser bringt bei der Erläuterung der einzelnen Vorschriften eine Fülle von Stoff. Die Bearbeitung ist stets tiefgründig, die Form der Darstellung knapp und klar. Die Hinweise auf Rechtslehre und Rechtsprechung sind zuverlässig. Der vielfach unfruchtbare Meinungsstreit ist im Hinblick auf die praktische Zweckbestimmung des Buches unberücksichtigt gelassen.

Bei aller Würdigung der praktischen Ausgestaltung des Buches kann man sich nicht ganz des Eindrucks erwehren, daß fast zu viel Stoff in den dem Verfasser gesetzten Rahmen gepreßt und durch die verschiedenartigen Drucktypen und weitgehenden Abkürzungen die leichte Lesbarkeit und Uebersichtlichkeit des Buches etwas beeinträchtigt worden ist.

Das Klausingsche Buch stellt im wesentlichen eine Textausgabe mit Einführungsgesetz und amtlicher Begründung dar. Es soll ebenfalls dem Gebrauch in der Praxis dienen. Dem Textteil geht eine Einleitung voraus, die u. a. einen Ueberblick über die einzelnen Aktienrechtsreformen und die Grundgedanken der Neuordnung enthält. Die Einleitung führt in ausgezeichneter Weise in den Geist des neuen Aktiengesetzes ein. Dadurch wird erreicht, daß das Buch nicht nur die Kenntnis des Gesetzestextes vermittelt, sondern diese Kenntnis zugleich fester verankert.

Rechtsanwalt Dr. Herold, Berlin

Reinhardt, Fritz, Staatssekretär: Realsteuerreform. Gesetzestexte, Einführungen und Erläuterungen. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1937. 376 S. RM 4,80.

Ein Fall aus dem bisherigen landesrechtlichen Gewerbesteuerrecht sei vorangestellt:

Unterm 14. 7. 31 (AZ. 36/31) entschied das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, daß bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die an persönlich haftende Gesellschafter gewährten Dienstbezüge nach dem Hamburgischen Gewerbesteuerrecht reichsrechtlichen Vorschriften entsprechend ertragsmindernd zu behandeln seien. In Baden bestand jahrzehntelang keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß nach dem Badischen Grund- und Gewerbesteuerrecht derartige Bezüge abzugsfähig seien, bis eines Tages ohne Aenderung des Gesetzes die Einstellung der Finanzbehörden eine andere wurde und in letzter Instanz der Badische Verwaltungsgerichtshof am 9. 4. 35 (AZ. 190/34) in einem Urteil von 23 Schreibmaschinenseiten entschied, daß in Baden derartige Bezüge den gewerbesteuerpflichtigen Ertrag einer K. G. a. A. nicht minderten.

Staatssekretär Reinhardt hat als Zeitangabe für das Geleitwort zum Erläuterungswerk „Weihnachten 1936“ gewählt. Nicht bloß dieses Werk, sondern insbesondere der in der Realsteuerreform liegende Schritt zur weiteren Vereinheitlichung und Vereinfachung des Deutschen Steuerwesens und damit der Beseitigung einer oft unerträglichen Rechtszersplitterung mußte von allen Steuerpflichtigen und Steuerberatern als eine Weihnachtsgabe empfunden werden.

Der Verfasser ist der Schöpfer der Realsteuerreform; seine Absichten und Gedanken haben in dem Erläuterungswerk in der bekannt einprägsamen Darstellungsweise Niederschlag gefunden. Das Buch wird daher allen, die mit dem neuen Realsteuerrecht in Berührung kommen, ein unentbehrlicher Helfer sein.

M. Venzmer, Berlin

Hillebrecht, Arno, Dr.: Die Besteuerung der Finanzierungen. „Unternehmung und Steuer“, Schriftenreihe zur betrieblichen Steuerlehre, Heft 8. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1937. 157 S. RM 6,—.

Finanzierungen als die großen, einmaligen Kapital- und Sach-Umsätze, in denen sich der finanzielle Aufbau, Ausbau und Abbau der Kapitalgesellschaften vollzieht, sind seit jeher beliebte Steuerobjekte gewesen. Die Beurteilung der mit ihnen zusammenhängenden Steuerfragen war wesentlich dadurch erschwert, daß im Einzelfall das Material erst aus verschiedensten Quellen gesammelt und gesichtet werden mußte. Der Verfasser bringt nun mit seiner Untersuchung eine zusammenfassende Darstellung dieses Materials.

Nach einer Einleitung und einer Einführung in den wesentlichen Inhalt der bei der Besteuerung von Finanzierungen in Frage kommenden Steuergesetze geht der Verfasser auf die einzelnen Finanzierungsgeschäfte (Gründung, Kapitalvermehrung, Kapitalverminderung, Sanierung, Fusion, Umwandlung und Liquidation) ein. Ausführlich werden ihre jeweils handelsrechtlich möglichen Gestaltungen und ihre steuerlichen Auswirkungen erörtert. Bewertungsfragen und die aus der Kollision der Steuergesetze sich ergebenden Probleme werden weitgehend mitbehandelt. Seine Darlegungen belegt der Verfasser ausgiebig durch Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung.

In einem Anhang ist kurz das zwischenzeitlich erschienene Aktiengesetz behandelt; die Verordnung über die Umsatzsteuer bei Geschäftsveräußerungen vom 1. 3. 1937 (RGBl. I S. 276) konnte allerdings nicht mehr berücksichtigt werden.

Das vorliegende Buch enthält somit einen wohlgeordneten Nachweis des einschlägigen Materials, der auch an Vollständigkeit kaum zu übertreffen sein dürfte; der besondere Vorzug des Buches liegt darin, daß es augenscheinlich von einem gleichermaßen guten Kenner des Handels- und Steuerrechts geschrieben wurde. Es wird deshalb dem Bankier, der bei Finanzierungsgeschäften dem Unternehmer häufig beratend zur Seite steht, nur beste Dienste leisten. Ein Sachregister hätte die Benutzung des Buches erleichtern können.

R. Justat, Berlin

Mittermüller, Dr. Hermann: Die Bewertung für die Gewinnermittlung nach Handelsrecht und Steuerrecht. „Unternehmung und Steuer“, Schriftenreihe zur betrieblichen Steuerlehre, Heft 7. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1936. 204 S. RM 6,—.

Die in der Schriftenreihe zur betrieblichen Steuerlehre „Unternehmung und Steuer“ erschienene Abhandlung befaßt sich mit der Untersuchung der Bewertungsgrundsätze für die ordentlichen Jahresbilanzen nach den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften. Die Arbeit stellt einleitend die wesentlichen Unterschiede der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen gegenüber und behandelt unter diesem Gesichtspunkt die Verschiedenheit der Bewertung in der Handels- und Steuerbilanz. Neben einer ausführlichen Darstellung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung werden die Auswirkungen der stillen Reserven in den einzelnen Bilanzen sowie die Probleme der Einlagenbewertung und der Bewertung des Umlaufvermögens und der Passiva erörtert. Der Verfasser bringt zu den einzelnen Themen unter sorgfältiger Berücksichtigung der steuerlichen Rechtsprechung und der einschlägigen Literatur eingehende Erläuterungen, die zur Klärung zahlreicher Zweifelsfragen auf dem Gebiete der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Bewertung beitragen. Ein sorgfältig zusammengestelltes Literaturverzeichnis, das der Arbeit am Schluß angefügt ist, gibt Auskunft über das hauptsächlichste Schrifttum, das sich bisher mit der einschlägigen Materie befaßt hat.

Krapf, Georg, Dr. Rechtsanwalt und Notar: Der Kontokorrentvertrag. Verlag Carl Nieft, Bleicherode, Harz 1936. 249 S. RM 6,—.

Unter kritischer Betrachtung der bisherigen Rechtsprechung und Literatur behandelt das vorliegende Buch in eingehender Weise die mit dem Kontokorrentvertrag zusammenhängenden rechtlichen und buchtechnischen Fragen.

Nach einleitenden allgemeinen Ausführungen über den Kontokorrentvertrag und das Kontokorrentkonto untersucht der Verfasser unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung des Kontokorrents das Wesen und den Inhalt des Kontokorrentvertrages, insbesondere den Gegenstand der Inrechnungstellung und der Verrechnung, die Rechtsnatur der Saldoforderung, die Beendigung des Kontokorrentvertrages (vgl. hierzu RGZ. Bd. 140, S. 219), ferner die verschiedenen Arten der Zinsberechnung im Kontokorrent, die Abtretung, Verpfändung und Pfändung des gegenwärtigen und künftigen

Saldos (vgl. auch Janberg in „Die Bank“ 1937 S. 441), den Einfluß der Konkurseröffnung auf den Kontokorrentvertrag (vgl. hierzu RGZ. Bd. 149 S. 19) sowie die Klagen aus dem Kontokorrent und ihre Voraussetzungen (vgl. hierzu Bank-Archiv XXXIV. Jahrg. S. 439). Im Rahmen dieser Erörterungen bezeichnet der Verfasser mit Recht den Kontokorrentvertrag als ein von dem Krediteröffnungsvertrag rechtlich verschiedenes Vertragsverhältnis, wobei allerdings m. E. der Krediteröffnungsvertrag nicht als „Darlehensvorvertrag“, sondern als gegenseitiger Schuldvertrag anzusehen ist. Es sei hierzu ergänzend auf die Schrift von Klausung, Der Krediteröffnungsvertrag, 1932, und die Aufsätze von Koch im Bank-Archiv XXXII. Jahrg. S. 224 und Schönke in JW. 1934 S. 2745 verwiesen.

Bei seinen Ausführungen über den Kontokorrentvertrag setzt sich der Verfasser bewußt in Gegensatz zur herrschenden Ansicht (vgl. JW. 1933 S. 2826 Nr. 2 und Bankgeschäftliches Formularbuch, 1936, S. 13 Anm. 11), deren rechtliche und praktische Unzulänglichkeiten er unter besonderer Hervorhebung ihres Hauptfehlers darlegt, den er in der Behandlung des Kontokorrents „als eine aufgeschobene Verrechnung“ erblickt.

Im wesentlichen geht die Lehre des Verfassers dahin: Der Kontokorrentvertrag ist nicht Stundungsvertrag, sondern lediglich Verrechnungsvertrag mit dem Ziel der Begründung einer einheitlichen, auf Darlehn gegründeten Forderung (der Saldoforderung) als jeweiliges Resultat der beiderseitigen Geldleistungen und Geldforderungen. Den Gegenstand des Kontokorrentvertrages bilden nach den Darlegungen des Verfassers zwar Leistungen und Forderungen; in Rechnung gestellt, d. h. im Kontokorrent verbucht werden jedoch nur Leistungen, und zwar bare und fingiert bare Leistungen. Mit der Inrechnungstellung bzw. mit der widerspruchslosen Entgegennahme der Gutschrifts- bzw. Lastschriftanzeige ist die Verrechnung vollzogen mit der Wirkung, daß die ursprünglichen Forderungen (Grundforderungen) durch Erfüllung im Wege vertragsmäßiger Aufrechnung getilgt und z. B. die vom Kontokorrent erfaßten unwirksamen Börsentermingeschäfte im Rahmen des § 57 des BörsGes. verbindlich sind. Diese Verrechnung ist ebenso wie die Inrechnungstellung selbst nach dem Inhalt des Kontokorrentvertrages nicht eine aufgeschobene, sondern eine laufende, d. h. die Saldoforderung entsteht nicht erst, wie die herrschende Meinung annimmt, bei dem periodischen Rechnungsabschluß durch das Anerkenntnis des Saldoschuldners, sondern bereits mit der Verrechnung der ersten Geldleistung oder Geldforderung und verändert sich mit der Verrechnung jeder weiteren Geldleistung oder Geldforderung. In Erfüllung der durch den Kontokorrentvertrag begründeten Verpflichtung zur laufenden Verrechnung der beiderseitigen Geldforderungen und Geldleistungen besteht mithin während der ganzen Dauer des Kontokorrentvertrages jederzeit aus der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien als jeweiliges Resultat der beiderseitigen Geldleistungen und Geldforderungen eine einheitliche, auf selbständigem Schuldgrund beruhende Forderung, die Saldoforderung, die der 30jährigen Verjährung unterliegt. Infolgedessen bedarf es zur Entstehung der Saldoforderung nicht des periodischen Kontoabschlusses und der Saldoanerkennung; das Saldoanerkennntnis des Schuldners dient vielmehr nach der Ansicht des Verfassers lediglich der Klarstellung der sich aus dem Kontokorrentvertrag ergebenden Rechtsbeziehungen der Parteien (Klageerleichterungszweck) und stellt darüber hinaus neben der Saldoforderung eine abstrakte Schuldverpflichtung dar, die der Gläubiger als selbständigen Klagegrund benutzen kann.

Von diesem Rechtsstandpunkt aus ergeben sich, wie der Verfasser näher darlegt, die von der herrschenden Meinung ohne ausreichende Begründung an die Einstellung von Forderungen in das Kontokorrent geknüpften Rechtsfolgen hinsichtlich der Geltendmachung, Abtretbarkeit usw. der einzelnen Forderungen ohne weiteres aus der Tatsache, daß die Grundforderungen durch laufende Verrechnung jeweils erlöschen.

Wenn man auch angesichts des Wortlautes des § 355 HGB. und des von der herrschenden Meinung entwickelten Begriffs des Kontokorrents über die Rechtsansicht des Verfassers und die Wahrscheinlichkeit ihrer Anerkennung durch Rechtslehre und Rechtsprechung geteilter Meinung sein kann, so handelt es sich doch bei dem vorliegenden Buch um eine in ihrer Begründung und folgerichtigen Durchführung beachtliche Arbeit mit einer Fülle wertvoller Anregungen, die ein aufmerksames Studium der Schrift empfehlenswert erscheinen lassen. Ein ausführliches, sorgfältiges Sachverzeichnis erleichtert die Benutzung des Buches. Dr. Pepperrhoff, Berlin

tische Stellung der öffentlichen Investitionen in der Dynamik der modernen Verkehrswirtschaft. Verlag Duncker & Humblot, München und Leipzig 1936. IV, 155 S. RM 5,80.

Burkheiser, Karl, Dr.: Grenzen des Staatskredits. Bank-Verlag, Berlin 1937. 102 S. RM 4,—.

Beide Schriften behandeln die aktuelle Frage der staatlichen Konjunkturinitiative, doch in verschiedener Absicht. Während es Richter-Altschäffer um den theoretischen Nachweis zu tun ist, daß die in der modernen Verkehrswirtschaft wirksamen Triebkräfte entgegen der klassischen Lehre eine automatische Ueberwindung der Krise und Anbahnung des Wiederaufstiegs grundsätzlich nicht verbürgen, die Schrift somit den Versuch einer konjunktur-theoretischen Rechtfertigung der öffentlichen Investitionen bedeutet, setzt die Fragestellung bei Burkheiser an dem Punkt an, an welchem die Analyse bei Richter-Altschäffer endet.

Ausgehend von der Tatsache, daß Vollbeschäftigung und optimale Gütererzeugung unter bestimmten Umständen nicht durch den freien Markt erreicht werden können, so daß sich zwecks Ueberwindung der Stockung die Notwendigkeit ergibt, in den Marktneben einen Faktor zwischenschalten, der die fehlende unternehmerische Investitionsinitiative durch eine bewußte außermarktmäßige Investitionsinitiative, die Initiative des Staates ersetzt, behandelt Burkheiser die staatliche Mittelbeschaffung und ihre kreditwirtschaftlichen Gefahren, um anschließend die Grenzen zu untersuchen, die dem Einsatz des Staatskredits preiswirtschaftlich, devisenwirtschaftlich und finanzwirtschaftlich gezogen sind. In anschaulicher Darstellung der Wirkungszusammenhänge kommt der Verfasser dieser sehr lesenswerten kleinen Schrift zu dem Ergebnis, daß eine Wirtschaftsstabilisierung mit Hilfe des staatlichen Krediteinsatzes im Rahmen des bestehenden Wirtschaftssystems nur möglich ist, „wenn Staat und Unternehmer sich in ihrer Verschuldungs- und Investitionstätigkeit gegenseitig abhören, das heißt, wenn den Staatsinvestitionen immer wieder ‚spontane‘, das will sagen aus den Bedingungen des Marktes herauswachsende Privatinvestitionen folgen“.

Handbuch der Banknoten und Münzen Europas — Sonderband des Internationalen Organs für Erkennungszeichen echter und gefälschter Banknoten und anderer Werte. Verlagsabteilung des Bankenverbandes Wien (Fachverband der Aktienbanken und Bankgewerbetreibenden), Wien 1937. 860 S. RM 50,—. (Auslieferungsstelle für Deutschland: Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe — Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes — Berlin NW 7.)

Nach jahrelanger Vorbereitung unter Mitwirkung der zuständigen amtlichen Stellen aller europäischen Länder ist das „Handbuch der Banknoten und Münzen Europas“ jetzt erschienen. Es bringt für jedes einzelne Land in dem Abschnitt „Währung“ einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung des Geldwesens und eine tabellarische Darstellung über die gesetzlichen Verfügungen, die den gesetzlichen Umlauf der Zahlungsmittel regeln. In weiteren Abschnitten werden die Emissionsstellen genannt und die Angaben über die außer Kurs gesetzten, aber noch umtauschfähigen Noten und Münzen gebracht. Der wichtigste Teil bringt für die in jedem Land in Umlauf befindlichen Noten und Münzen eine eingehende amtliche Beschreibung und einen Lichtbildabdruck des besprochenen Zahlungsmittels.

Das Werk stellt zum erstenmal die in Umlauf befindlichen Noten und Münzen der europäischen Länder lückenlos zusammen. Die Wiedergabe der besprochenen Zahlungsmittel schafft erst die Möglichkeit, die amtlichen Beschreibungen der Zahlungsmittel richtig zu verwenden. Die drucktechnische Behandlung ist vorzüglich, und in seinem Umfang und der sorgfältigen Bearbeitung unter Benutzung der amtlichen Unterlagen stellt das Werk ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für alle Stellen dar, die in größerem Maße ausländische Zahlungsmittel zu behandeln haben. Es wird wegen seiner Bedeutung nur an Behörden, Banken, Sparkassen und die Kassen größter Unternehmungen ausgeliefert.

Das Werk wird durch besondere „Nachträge“ ergänzt, die es in bestimmten Abständen immer wieder auf den neuesten Stand bringen. Eine Ergänzung nach anderer Richtung stellen die „Erkennungszeichen“ — Organ der „Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission für Bekämpfung von Kreditpapierfälschungen“ — dar, die laufend alle bekanntwerdenden Verfälschungen der Noten und Münzen aller Länder der Erde gleichfalls unter Benutzung amtlicher Unterlagen zusammenstellen. Die „Erkennungszeichen“ werden gleichfalls nur an den genannten begrenzten Bezieherkreis geliefert.

Richter-Altschäffer, Hans, Dr.: Volkswirtschaftliche Theorie der öffentlichen Investitionen. Eine Untersuchung über die theoretische